



A) Allgemeiner Teil	5
Vorsätzliches Begehungsdelikt	5
Fahrlässiges Begehungsdelikt	7
Erfolgsqualifizierte Delikte	8
Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB	9
Fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt	10
Täterschaft und Teilnahme	11
Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme	11
Teilnahme	11
Mittäterschaft (§ 25 II StGB)	12
Mittelbare Täterschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB)	13
Anstiftung	14
Beihilfe	15
Versuch des Begehungsdeliktes, § 22 StGB	16
Versuch des unechten Unterlassungsdeliktes	19
Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB)	20
Versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB)	20
Verbrechensverabredung (§ 30 II StGB)	21
Rechtfertigungsgründe	22
Notwehr (§ 32 StGB)	22
Rechtfertigender Defensivnotstand (§ 228 BGB)	24
Rechtfertigender Aggressivnotstand (§ 904 BGB)	24
Allgemeiner rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)	25
Festnahmerecht (§ 127 StPO)	26
Selbsthilferecht (§ 229 BGB)	26
Rechtfertigende Einwilligung	27
Mutmaßliche Einwilligung	28
Hypothetische Einwilligung	28

Erlaubnistatumstandsirrtum (ETI)	29
Schuld und Entschuldigungsgründe	29
Allgemeines	29
Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)	30
Übergesetzlicher entschuldigender Notstand	30
Verbotsirrtum (§ 17 StGB)	31
Notwehrexzess (§ 33 StGB)	32
Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens	32
Konkurrenzen	33
<u>B) Besonderer Teil</u>	<u>34</u>
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	34
Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)	35
Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB)	36
Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)	36
Meineid (§ 154 StGB)	37
Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB)	37
Teilnahmeprobleme (§§ 159, § 160 StGB)	38
Fahrlässigkeit (§ 161 StGB)	38
Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB)	39
Totschlag (§ 212 StGB)	39
Mord (§ 211 StGB)	39
Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)	41
Schwangerschaftsabbruch (§ 218 StGB)	43
Aussetzung (§ 221 StGB)	44
Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB)	45
Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)	45
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	45
Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)	46
Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)	46
Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)	47
Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)	48
Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)	48

Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung (§§ 239 ff. StGB)	49
Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)	49
Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)	50
Geiselnahme (§ 239b StGB)	50
Nötigung (§ 240 StGB)	51
Bedrohung (§ 241 StGB)	52
Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 ff. StGB)	52
Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)	52
Qualifizierter Diebstahl (§ 244 StGB, § 244a StGB)	56
Unterschlagung (§ 246 StGB)	57
Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)	58
Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB)	58
Raub und Erpressung (§§ 249 ff. StGB)	59
Einfacher Raub (§ 249 StGB)	59
Schwerer Raub (§ 250 StGB)	60
Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)	61
Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)	61
Erpressung (§ 253 StGB)	62
Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)	62
Betrug (§§ 263 ff. StGB)	63
Betrug (§ 263 StGB)	63
Computerbetrug (§ 263a StGB)	66
Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB)	67
Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)	67
Untreue (§ 266 StGB)	68
Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten	69
Anschlussdelikte (§§ 257 ff. StGB)	69
Begünstigung (§ 257 StGB)	69
Hehlerei (§ 259 StGB)	70
Strafvereitelung (§ 258 StGB)	71
Urkundsdelikte (§§ 267 ff., 348 StGB)	72
Urkundenfälschung (§ 267 StGB)	72
Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)	74

Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB)	74
Urkundenunterdrückung (§ 274 I Nr. 1 StGB)	74
Sachbeschädigungsdelikte (§§ 303 ff. StGB)	75
Sachbeschädigung (§ 303 StGB)	75
Datenveränderung (§ 303a StGB)	75
Computersabotage (§ 303b StGB)	76
Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)	76
Straßenverkehrsdelikte (§§ 315b, 315c, 316 StGB)	77
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)	77
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)	78
Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)	78
Vollrausch (§ 323a StGB)	79
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)	80
C) Strafprozessrecht	81
Verwertbarkeit eines mit Ermittlungsmaßnahmen erlangten Beweismittels	81
Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Vernehmungen im Hauptverfahren	81
Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels	82

A) Allgemeiner Teil

Vorsätzliches Begehungsdelikt

I. objektiver Tatbestand

Der objektive Tatbestand ist verwirklicht, wenn der tatbestandliche Erfolg eingetreten ist und dies durch eine Handlung des [Täters] kausal und objektiv zurechenbar hervorgerufen wurde.

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs (durch eine Handlung des Täters)

2. Kausalität

Die Tathandlung war Kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Form entfiele.

- **alternative Kausalität** (Modifikation): Gleichzeitige Handlungen sind kausal, wenn sie nur einzeln, nicht hingegen zusammen weggedacht werden können, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfiele.
- **kumulative Kausalität**: jede Handlung für sich genommen kausal
- **hypothetische Reserveursachen** sind unbeachtlich (Beschleunigung des Erfolgsintritts ist ursächlich), aber hypothetische **rettende Kausalverläufe** sind zu beachten, wenn sie mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit den Erfolgseintritt verhindert hätten (geht um den Abbruch von Rettungen)
- eine abnormale Konstitution des Opfers und atypische Kausalverläufe bleiben außer Betracht
- Eingreifen des Verletzten oder eines Dritten schließt die Kausalität nicht aus, solange die ursprüngliche Bedingung fortwirkt; nicht aber überholende Ereignisse

3. objektive Zurechenbarkeit des Erfolgseintritts

Der Erfolg wurde objektiv zurechenbar hervorgerufen, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, die sich im tatbestandsmäßige Erfolg realisiert hat.

a) rechtlich relevante Gefahr

- verletztes Rechtsgut muss vom **Schutzzweck der Norm** erfasst sein
- entfällt bei **Risikoverringerung** (solange keine neue Gefahr geschaffen wird)
- Abgrenzung vom **allgemeinen Lebensrisiko** und **erlaubten Risiko**
- entfällt bei **eigenverantwortlicher Selbstschädigung** oder **-gefährdung**
 - **abzugrenzen** von der **einverständlichen Fremdgefährdung** nach Tatherrschaftsgesichtspunkten
 - Selbst- statt Fremdgefährdung: Wer ist Täter?
- Zurechnung entfällt bei **eigenverantwortlichem Dazwischentreten** des Opfers oder eines Dritten, wenn eine neue selbständig zum Erfolg führende Gefahr begründet wird; nicht hingegen, wenn die ursprüngliche Gefahr derart fortwirkt, dass sie das Risiko des Eingreifen eines Dritten mit beinhaltet
 - bei Ärzten Unterscheidung zwischen grobem und leichtem Kunstfehlern
 - **Retterfälle**: nach Rspr. Rettungsbedingtes Risiko grds. naheliegend (außer bei unverhältnismäßigem Wagnis); nach Lit.: Abgrenzung nach allgemeinen Kriterien (Exkulpation oder Einwilligung)
 - bei **Berufsrettern** wird diskutiert, die objektive Zurechnung generell abzuschließen (aber nur bei Rettung nach Fahrlässigkeit; nicht bei Vorsatz)

b) Realisierung im tatbestandsmäßigen Erfolg

- entfällt bei atypischen Kausalverläufen oder fehlendem Pflichtwidrigkeitszusammenhang

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Tatbestandes in Kenntnis aller Tatumstände.

- Vorsatz muss bei Begehung der Tat vorliegen
- Absicht: zielgerichteter Erfolgswille
- direkter Vorsatz: Täter weiß um Tatbestandsverwirklichung oder sieht sie sicher voraus
- Eventualvorsatz: Täter hält Erfolgseintritt für Möglich
 - erfordert Abgrenzung zur Fahrlässigkeit: Vorsatz, wenn der Täter den Erfolgseintritt zumindest billigend in Kauf nimmt; bewusste Fahrlässigkeit, wenn der Täter ernsthaft auf das Ausbleiben des Erfolgseintritts vertraut (bloßes Hoffen reicht nicht)
- Vorsatz entfällt bei **Tatbestandsirrtum** (§ 16 StGB)
 - **error in persona**: Irrtum über Eigenschaften des Tatobjektes nur beachtlich, wenn die Tatobjekte tatbestandlich nicht gleichwertig sind
 - **aberratio ictus**: das individualisierte Tatobjekte wird verfehlt und es wird ein nicht anvisiertes getroffen: kein Irrtum, sondern Versuch und Fahrlässigkeit; Vorsatz am Getroffenen, wenn das Fehlgehen billigend in Kauf genommen wird, bei mittelbarer Individualisierung (z.B. Autobombe) oder wenn es Täter nicht auf konkrete Objektindividualisierung ankam
 - abzugrenzen: **dolus alternativus** hinsichtlich beider Objekte (zumindest bedingter Vorsatz); strittig, ob nur wegen dem schwereren zu bestrafen ist, oder ob Vollendung und Versuch zusammen
 - **Irrtum über den Kausalverlauf** lässt Vorsatz entfallen, wenn er wesentlich ist, also außerhalb des nach allgemeiner Lebenserfahrung Vorstellbaren liegt
 - bei Disztanzfällen (z.B. Autobombe) strittig, ob error in persona (h.M.) oder aberratio ictus (a.A.); teilweise danach, ob individualisiert wurde

2. ggf. weitere subjektive Tatbestandsmerkmale

III. ggf. Tatbestandsverschiebung gem. § 28 II BGB

IV. ggf. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit und persönliche Strafausschließungsgründe

V. Rechtswidrigkeit

- wird grds. durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert
- entfällt beim Vorliegen von Rechtfertigungsgründen

VI. Schuld

- persönliche Vorwerfbarkeit des Täterverhaltens
- entfällt beim Vorliegen von Entschuldigungsgründen

VII. ggf. Strafzumessung -> Strafrahmenverschiebung gem. § 28 I StGB

Fahrlässiges Begehungsdelikt

I. Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
2. Kausalität
3. objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 - **Vorhersehbarkeit:** Welche Kausalverläufe, die zum tatbestandsmäßigen Erfolg führen, hätte ein besonnener Dritter in der Rolle des Täters vorhergesehen?
 - **Sorgfaltspflicht:** Was hätte dieser besonnene Dritte getan, um den Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs zu verhindern?
 - kann auch im Verstoß gegen eine **Sondernorm** liegen
 - Hat der Täter dem entsprechend gehandelt?
 - strittig, ob der Täter etwaiges **Sonderwissen** oder **-können** gegen sich gelten lassen muss
 - **Vertrauensgrundsatz:** wer sich verkehrsgerecht verhält, kann erwarten, dass andere dies auch tun
4. objektive Zurechenbarkeit des Erfolgs im Übrigen, insbes. folgende Aspekte:
 - a) **Schutzzweckzusammenhang:** verletzte Verhaltensnorm muss gerade dazu dienen, Erfolge wie den eingetretenen zu verhindern (immer zu prüfen)
 - b) **Pflichtwidrigkeitszusammenhang:** besteht, wenn sich im konkreten Erfolg gerade die Sorgfaltspflichtverletzung des Täters realisiert hat, der Erfolgseintritt also bei sorgfaltsgemäßigem Verhalten hätte verhindert werden können (objektive Vermeidbarkeit) (immer zu prüfen)
 - c) Eigenverantwortliche Selbstschädigung oder -gefährdung (**Eigenverantwortlichkeit**)
 - Behandlung einverständlicher Fremdgefährdung strittig
 - überwiegend auf Rechtfertigungsebene (Einwilligung) behandelt
 - teilweise aber auch Gleichsetzung mit Selbstschädigung
 - demnach lässt Einverständnis die Sorgfaltspflicht entfallen
 - dafür spricht die dogmatische Stringenz einer Lösung von § 216 StGB
 - d) eigene Sorgfaltspflichtverletzung des Opfers, sofern diese nicht nur eine völlig untergeordnete Rolle gegenüber der Sorgfaltspflichtverletzung des Täters spielt
 - e) **Nebentäterschaft:** Fahrlässigkeit eines anderen lässt nicht die eigene Fahrlässigkeit entfallen

II. Rechtswidrigkeit

- etwa bei ungewollten Auswirkungen von Verteidigungshandlungen denkbar, oder Einwilligung des Opfers in das Verletzungsrisiko
- mangels Vorsatzes bedarf es keines subjektiven Rechtfertigungselements

III. Schuld

1. subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
 - Konnte der Täter subjektiv den Erfolgseintritt vorhersehen und die Sorgfaltspflicht einhalten?
2. Entschuldigungsgründe (insbes. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens diskutiert)

Erfolgsqualifizierte Delikte

I. Tatbestand

1. Tatbestand des Grunddelikts (objektiv und subjektiv)
2. Eintritt der besonderen Folge
3. Kausalität zwischen Handlung und besonderer Folge
4. objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Eintritts der besonderen Folge
 - manchmal Leichtfertigkeit erforderlich
 - bei Mittäterschaft (insbes. Mittäterexzess) muss jeder der Täter Fahrlässigkeit hinsichtlich der besonderen Folge aufweisen
5. objektive Zurechnung der besonderen Folge im Übrigen
6. spezifischer Gefahrverwirklichungszusammenhang (h.M.)
 - zur Rechtfertigung der verschärften Strafandrohung erfolgsqualifizierter Delikte bedarf es eines zusätzlichen, ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals, dass einen zusätzlichen Zusammenhang zwischen Grunddelikt und besonderer Folge herstellt
 - gegeben, wenn sich in der besonderen Folge gerade die in der Grunddeliktsbegehung liegende eigentümliche tatbestandsspezifische Gefahr verwirklicht

keine Fahrlässigkeit erforderlich, wenn besondere Folge sogar vom Vorsatz erfasst ist

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit der besonderen Folge
2. Entschuldigungsgründe

Bei einem Versuch der Erfolgsqualifikation muss erst begründet werden, dass dies trotz des Fahrlässigkeitsteils überhaupt möglich ist (siehe dazu § 11 II StGB)

Vorsätzliches unechtes Unterlassungsdelikt, § 13 StGB

I. objektiver Tatbestand

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
2. Nichtvornahme der objektiv erforderlichen und physisch-real möglichen Handlung
 - Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen: nach h.M. nach dem Schwerpunkt des strafrechtlich relevanten Verhaltens unter Berücksichtigung des sozialen Handlungsinns (a.A.: Energieeinsatz)
 - der Täter muss eine bestimmte Tätigkeit, die nach den konkreten Umständen geboten und möglich ist unterlassen
 - Handlung muss dem Täter in der konkreten Situation tatsächlich möglich sein
 - omissio libera in causa: hat der Täter selbst vorsätzlich verhindert, dass ihm die gebotene Handlung möglich sein wird, steht dies einer Strafbarkeit nicht entgegen
3. Quasikausalität
 - die unterlassene Handlung ist quasikausal, wenn sie nicht hinzugedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen
4. Garantenpflicht
 - zunächst Garantenstellung feststellen und dann konkrete Garantenpflicht im Einzelfall
 - Garant ist, wer aufgrund einer besonderen Pflichtenstellung rechtlich dafür einzustehen hat, dass der tatbestandliche Erfolg nicht eintritt
 - Beschützer-/Obhutsgarant: Schutzpflicht für bestimmte Rechtsgüter
 - etwa: besondere Rechtssätze, enge Verbundenheit, Lebens- oder Gefahrgemeinschaft (keine Zufallsgemeinschaften), freiwillige Übernahme von Schutz und Beistandspflichten (insbes. ärztliche Behandlungspflichten), Stellung als Amtsträger oder Organ einer juristischen Person
 - Überwacher-/Kontrollgarant: verantwortlich dafür, dass aus einer bestimmten Gefahrenquelle heraus keine Rechtsgutsverletzungen entstehen
 - etwa: Verkehrssicherungspflichten und andere Sicherungspflichten, Pflicht zur Beaufsichtigung Dritter, Inverkehrbringen von Produkten
 - insbesondere: **Ingerenz** (Haftung für gefährliches Vorverhalten: wer durch gefährliches Vorverhalten eine Gefahrenquelle schafft, ist zur Abwendung des Erfolgseintritts und zum Ergreifen von Rettungsmaßnahmen verpflichtet)
 - strittig, ob nur rechtswidriges oder jedes gefährliche Vorverhalten
 - strittig, ob Ingerenz auch bestehen kann, wenn die Situation durch eine vorangegangene vorsätzliche Handlung geschaffen wurde:
 - e.A.: keine Garantenstellung, wenn aktives Tun auf den selben Erfolg gerichtet ist
 - a.A.: immer Garantenstellung; Unterlassen aber nur mitbestrafte Nachtat
 - Garantenpflicht kann grds. übertragen werden, lebt aber wieder auf, wenn der Übertragungsempfänger ersichtlich nicht zur Erfüllung im Stande ist
5. Objektive Zurechnung
 - insbes. Pflichtwidrigkeitszusammenhang (Erfolgseintritt beruht gerade auf der Pflichtwidrigkeit des Unterlassens)
6. Modalitätenäquivalenz (§ 13 I StGB)
 - bei reinen Erfolgsdelikten grds. unproblematisch gegeben (kurz feststellen)
 - bei verhaltensgebundenen Delikten gegeben, wenn sich der Handlungsunwert auch in dem Unterlassen widerspiegelt

II. subjektiver Tatbestand

- Vorsatz = Wille zum Untätigbleiben in Kenntnis aller Tatumstände, insbes. der Möglichkeit der Erfolgsabwendung und Garantenstellung

III. Rechtswidrigkeit

- insbes. rechtfertigende Pflichtenkollision: mehrere gleichrangige Handlungspflichten können jeweils nur auf Kosten der anderen erfüllt werden
- bei nicht gleichrangigen Handlungspflichten ist die höherrangige zu befolgen
- Rangverhältnis abhängig von Wert, Beziehung zwischen Garant und Schutzobjekt, Nähe der Gefahr, Wahrscheinlichkeit des Erfolgseintritts
- strittig, ob Figur der rechtfertigenden Pflichtenkollision nur bei Unterlassen anwendbar ist (vor allem relevant bei **Triage**)
 - ex-ante Triage = mehrere kommen gleichzeitig und es können nicht alle geredet werden (dort rechtfertigende Pflichtenkollision, da nur Unterlassen)
 - ex-post triage = nachdem die Behandlung des einen schon begonnen wurde, kommt eine weitere Person dazu, deren Überlebenschancen höher sind, oder die einer Behandlung dringender bedarf
 - sofern man den Behandlungsabbruch als Tatbestandsverwirklichung durch Tun (und nicht als Unterlassen durch Tun) einordnet strittig, ob dieses Tun auch durch die rechtfertigende Pflichtenkollision gerechtfertigt werden kann

IV. Schuld

- ggf. Irrtum über die aus der Garantenstellung folgende Garantenpflicht (§ 17 StGB)
- ggf. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

Fahrlässiges unechtes Unterlassungsdelikt

Vorprüfung: Abgrenzung zwischen Tun und Unterlassen

I. Tatbestandsmäßigkeit

1. Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
2. unterlassen der gebotenen und möglichen Handlung
3. Quasikausalität
4. Garantenpflicht
5. objektive Sorgfaltspflichtverletzung bei objektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
6. objektive Zurechenbarkeit des Erfolgseintritts im Übrigen (insbes. Schutzzweck der Norm und Pflichtwidrigkeitszusammenhang)
7. Modalitätenäquivalenz (§ 13 I StGB)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. subjektive Sorgfaltspflichtverletzung bei subjektiver Vorhersehbarkeit des Erfolgseintritts
2. Entschuldigungsgründe

Täterschaft und Teilnahme

Abgrenzung Täterschaft und Teilnahme

- grds. kann jeder Täter sein, außer der Straftatbestand stellt besondere Anforderungen an die Täterperson (dann für andere nur Teilnahme möglich), etwa bei echten Sonderdelikten, eigenhändigen Delikten oder Pflichtdelikten (bedürfen einer besonderen Pflichtstellung)
- **Tatherrschaftslehre:**
 - Täter ist, wer als Zentralfigur den tatbestandsmäßigen Geschehensablauf vorsätzlich derart in Händen hält, dass die Tatbestandsverwirklichung von seinem Willen abhängt
 - Teilnehmer ist, wer das Tatgeschehen als bloße Randfigur bloß veranlasst oder fördert
 - **strenge** Tatherrschaftslehre: es muss wesentlich im Ausführungsstadium mitgewirkt werden
 - **weite** Tatherrschaftslehre: ausreichend sind auch Vorberietungs- und Unterstützungshandlungen, wenn deren Beitrag bedeutend genug ist und im eigentlichen Tatgeschehen fortwirkt
- **modifiziert subjektive Theorie** der Rspr.:
 - Täter ist, wer auf Basis einer wertenden Gesamtbetrachtung mit Täterwille handelt (animus auctoris)
 - Kriterien: Interesse am Täterfolg, Grad der Beteiligung, Tatherrschaft und Wille zur Tatherrschaft
 - Teilnehmer ist, wer mit Teilnehmerwille handelt (animus socii)
- Abgrenzung beim unechten Unterlassungsdelikt strittig, wenn ein Täter den Erfolg durch aktives Tun hervorruft und der Garant die Abwendung des Erfolgs unterlässt
 - e.A.: wie allgemein zwischen Täterschaft und Teilnahme abzugrenzen
 - a.A.: der unterlassende Garant ist immer auch Täter
 - a.A.: der unterlassende Garant ist immer Gehilfe
 - a.A.: Differenzierung zwischen Beschützer- und Überwachergarant

Teilnahme

- limitierte Akzessorietät: Strafe des Teilnehmers knüpft an das Unrecht der Haupttat an, nicht jedoch an die Schuld des Haupttäters; Strafmaß richtet sich nach dem des Haupttäters
- Akzessorietätslockerung im Hinblick auf besondere persönliche Merkmale (§ 28 StGB) und die Schuld des jeweiligen Beteiligten (§ 29 StGB)
 - persönliche Merkmale sind solche, die an die Person des Täters und nicht an Tatmodalitäten anknüpfen
 - wann ein Merkmal besonders ist, ist strittig
 - Rspr.: wenn es dem Schwerpunkt nach den Täter und nicht die Tat kennzeichnet
 - a.A.: erfordert einen Bezug in Form eines personalen Elements, der über den Bezug zum geschützten Rechtsgut hinausgeht
 - a.A.: Merkmal muss erheblich für Unrecht oder Schuld sein
 - Fallgruppen für besondere persönliche Merkmale: Mordmerkmale der 1. und 2. Gruppe (§ 211 StGB), Bandenmitgliedschaft (strittig, h.M. dafür), Anvertraut (§ 246 II StGB), Vermögensbetreuungspflicht (§ 266 I StGB), Rücksichtslosigkeit (§§ 315c, 315d) (a.A.: § 29 StGB)
 - nicht hingegen: Zeugeneigenschaft (§ 153 StGB)
 - bei Garantenstellung sehr strittig (vor allem bei Ingerenz)
- Strafbarkeit des Haupttäters ist grds. zuerst zu prüfen und dann die der Teilnehmer

Mittäterschaft (§ 25 II StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Prüfung der eigenhändig verwirklichten Tatbestandsmerkmale
2. Zurechnung der durch Mittäter verwirklichten Tatbestandsmerkmale
 - a) gemeinsamer Tatplan
 - Einvernehmen der Täter erforderlich, jedoch keine gemeinsame Ausarbeitung
 - strittig, inwieweit Einvernehmen auch erst während der Tatausführung zustande kommen kann (**sukzessive Mittäterschaft**)
 - Billigung genügt nicht, sondern es muss Beitrag zum Erfolg geleistet werden
 - jedenfalls nach Beendigung ausgeschlossen und vor Vollendung zulässig
 - vor Vollendung aber keine Zurechnung bereits abgeschlossener Deliktsteile
 - zwischen Vollendung und Beendigung strittig
 - Tatplan ist Grund und Grenze der Zurechnung, daher grds. keine Zurechnung bei einseitigem Überschreiten des Tatplans (**Mittäterexzess**)
 - eine Zurechnung scheidet nur dann aus, wenn die Überschreitung wesentlich ist, also nicht vorhersehbar war oder nicht vom Eventualvorsatz gedeckt ist
 - ggf. wurde der Tatplan aber (konkudent) im Nachhinein erweitert
 - Mittäter, denen Exzesstat nicht zugerechnet werden kann, können ggf. aber wegen Fahrlässigkeit strafbar sein (§ 16 I 2 StGB)
 - Tatplan kann bis zum Versuch aufgekündigt werden, danach nur § 24 II StGB
 - error in Persona eines Mittäters grds. unbeachtlich, auch wenn zulasten eines anderen Mittäters (selbst des Verletzten)
 - b) gemeinsame Tatausführung
 - jeder Beteiligte muss einen die Tatbegehung fördernden Beitrag leisten
 - Streit zwischen enger (Beitrag im Ausführungsstadium) und weiter (Minus im Ausführungs- wird durch ein Plus im Vorbereitungsstadium kompensiert) Tatherrschaftslehre

II. subjektiver Tatbestand

- insbes. auch Vorsatz hinsichtlich der Mittäterschaft
- besondere Absichten müssen in der Person jedes Täters vorliegen

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Sonderkonstellationen:

- Fahrlässigkeit strittig
 - e.A.: Einheitstäterbegriff, sodass jeder Tatbeitrag fahrlässige Täterschaft begründen kann
 - a.A.: differenziert auch bei Fahrlässigkeit zwischen Täterschaft und Teilnahme
- Beteiligung durch Unterlassen: strittig (s.o.)
- teilweise Mittäterschaft: nach jeweiligen Tatbestand zu prüfen ob Zurechnung möglich
- alternative Mittäterschaft: nach Plan sollen nicht alle Täter kumulativ tätig werden, sondern nur einer die tatbestandliche Handlung ausführen
 - strittig, ob es dann einer räumlichen Nähe bedarf, um Mittäterschaft anzunehmen
- strittig, inwieweit bei Gremienentscheidungen Regeln über die Mittäterschaft anwendbar sind
 - auch strittig im Hinblick auf die Kausalität der einzelnen Stimmen

Mittelbare Täterschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. ggf. besondere Subjektqualität des Hintermanns
2. Verursachung des tatbestandlichen Erfolgs durch einen anderen
3. Zurechnung dieser Verursachung gem. § 25 I Alt. 2
 - a) eigener Verursachungsbeitrag
 - b) Defekt beim Vordermann/Tatmittler
 - i.d.R. Strafbarkeitsdefizit auf einer beliebigen Stufe: Tatbestand, RW, Schuld
 - im subjektiven Tatbestand auch mit Vorsatz möglich, wenn sich dieser nur auf ein minderschweres Delikt bezieht oder keine Absicht vorliegt
 - **strittige Sonderkonstellation: Täter hinter dem Täter**
 - Vordermann handelt selbst volldeliktisch, daher hat Hintermann keine normative sondern nur eine faktische Steuerungsmacht
 - vorrangig ist Mittäterschaft zu prüfen (schließt Organisationsherrschaft aus)
 - bei Machtgefälle und Austauschbarkeit fehlt es an gemeinsamen Tatplan
 - **Organisationsherrschaft**: hierarchisch strukturierter Machtapparat mit Anordnungsgewalt, Rechtsgelöstheit (Parallelstruktur zum Recht), Anonymität und Austauschbarkeit der Ausführenden, erhöhte organisatorische Tatgeneigntheit des Vordermanns
 - **Irrtum über den konkreten Handlungssinn** (Unrechtsgehalt, error in Persona, vermeidbarer Verbotsirrtum) möglicherweise erfasst, wenn durch Hintermann hervorgerufen oder zumindest ausgenutzt (strittig)
 - c) Tatbeherrschung des Hintermanns Kraft überlegene Wissens oder Willens
 - Hintermann muss diesen Defekt ausnutzen und Tatherrschaft inne haben
 - bei Verursachung einer **Selbstschädigung** Maßstab der Eigenverantwortlichkeit strittig: Exkulpationslösung (§§ 19, 20, 35) oder Einwilligungstheorie (§ 219 StGB)

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale
2. insbes. Vorsatz hinsichtlich mittelbarer Täterschaft
 - bei Irrtümern an Anstiftung (ggf. Versuch gem. § 30 StGB) und versuchte mittelbare Täterschaft zu denken
 - weist der Vordermann überhaupt keine Defekt auf, geht der Hintermann aber von einem Defekt aus, strittig
 - e.A.: vollendete Anstiftung (weil Anstiftungsvorsatz im Vorsatz zur mittelbaren Täterschaft enthalten); versuchte mittelbare Täterschaft tritt dahinter subsidiär zurück
 - a.A.: versuchte mittelbare Täterschaft (weil Beihilfevorsatz Kenntnis von der vorsätzlichen rechtswidrigen Haupttat erfordert)
 - bei **Exzess** des Vordermanns liegt kein Vorsatz des Hintermanns vor (ggf. aber Fahrlässigkeit, § 16 I 2 StGB)
 - strittig ist Auswirkung eines **error in persona** des Vordermanns für den Hintermann
 - h.L.: Tatmittler ist Werkzeug, daher aberratio ictus (Versuch und ggf. Fahrlässigkeit)
 - a.A.: abhängig davon, ob Opferindividualisierung dem Vordermann überlassen
3. sonstige subjektive Merkmale

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Anstiftung

I. objektiver Tatbestand

1. vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat

2. Bestimmung des Haupttäters zur Tat

- Bestimmen ist das Hervorrufen des **Tatentschlusses**
- strittig, ob Verursachung durch jedes beliebige Mittel genügt, oder ob einer Willensbeeinflussung durch offenen geistigen Kontakt oder eines Unrechtspacktes bedarf
- wenn der Täter schon fest zur Tat entschlossen ist (**omnimodo facturus**), ist ein Bestimmen nicht mehr möglich; höchstens versuchte Anstiftung oder psychische Beihilfe
- möglich ist aber eine **Modifikation** des Tatentschlusses:
 - **Aufstiftung**: Begehung einer schweren Tat (Anforderungen strittig: e.A.: aliud; a.A.: wesentliche Unrechtssteigerung; a.A. Qualifikation)
 - nach Aufstiftung auch (Teil-)Rücktritt möglich, indem nur das mehr verhindert wird, bzw. von diesem später wieder abgestiftet wird
 - **Abstiftung**: grds. keine Anstiftung; strittig, ob psychische Beihilfe
 - **Umstiftung**: Begehung eines völlig anderen Delikts ist Anstiftung; werden nur Modalitäten geändert lediglich Bestrafung wegen psychischer Beihilfe

II. subjektiver Tatbestand: doppelter Anstiftervorsatz

1. Vorsatz im Hinblick auf die Vollendung der Haupttat

- Vorsatz muss Vorstellung von der Person des Haupttäters haben
- nach der Vorstellung des Anstifters muss die Haupttat hinreichend **konkretisiert** sein; genaue Anforderungen streitig
 - e.A.: wesentliche Unrechtsdimension = Angriffsrichtung und Schadensausmaß
 - a.A.: muss so viele die Tat kennzeichnende Merkmale kennen, dass die Tat als konkret-individualisierbares Geschehen erkennbar ist
- **agent provocateur** (Lockspitzel): strittig, wie weit der Vorsatz reichen kann, um noch straffrei zu sein (Rechtsgutsgefährdung, Vollendung oder Beendigung)
- **Exzess** des Haupttäters: wesentliche Abweichungen nicht vom Anstiftervorsatz erfasst (Maßstab für Wesentlichkeit ist aber weiter als bei mittelbarer Täterschaft und Mittäterschaft)
 - Fahrlässigkeit kommt aber in Betracht (§ 16 I 2 StGB)
- **error in persona** des Haupttäters: wie bei mittelbarer Täterschaft strittig

2. Vorsatz im Hinblick auf das Bestimmen

III. ggf. Tatbestandsverschiebung gem. § 28 II StGB

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

Beihilfe

I. objektiver Tatbestand

1. vorsätzliche und rechtswidrige Haupttat

2. Hilfeleisten zur Haupttat

- Hilfeleisten = jeder Tatbeitrag, der die Haupttat ermöglicht oder erleichtert oder die vom Täter begangene Rechtsgutsverletzung verstärkt
- Anforderungen zwischen Gehilfenbeitrag und Erfolg der Haupttat strittig
 - e.A.: jedes fördern oder erleichtern
 - a.A.: bedarf Kausalität zwischen Gehilfenbeitrag und Erfolg
 - a.A.: Gehilfenbeitrag muss das Risiko für das Rechtsgut erhöhen
 - strittig, wenn die Haupttat objektiv bereits fehlgeschlagen ist
- strittig, ob **neutrales Verhalten** geeignet ist (hier schon aufwerfen, aber nur ausführen, dass der Vorsatz darüber entscheiden sollte)
- Hilfe muss nicht zur Tatausführung geleistet werden, ausreichend ist auch Hilfe bei vorbereitenden Handlungen zur späteren Tat
- kann sowohl physisch als auch psychisch erfolgen
 - jedenfalls psychische Beihilfe ist das Geben von Ratschlägen, die die Tatbegehung erleichtern
 - bei bloßer Bestärkung des Tatentschlusses umstritten, ob ausreichend
 - hängt eng mit dem Streit zusammen, ob Gehilfenbeitrag kausal sein muss
- strittig, ob **sukzessive Beihilfe** zwischen Vollendung und Beendigung möglich ist
 - Abgrenzung zu Anschlussdelikten: Rspr.: subjektiv; Lit.: objektiv

II. subjektiver Tatbestand: doppelter Gehilfenvorsatz

1. Vorsatz im Hinblick auf die Vollendung der Haupttat

- Vorstellung von der Tat muss hinreichend konkretisiert sein, wobei die Anforderungen aber geringer sind als bei der Anstiftung
- error in persona wie bei Anstiftung
- strittig ist, welche Anforderungen an den Vorsatz zu stellen sind, bei Beihilfe durch **neutrales Verhalten**: teilweise werden zum Schutz der Handlungs- und Berufsfreiheit höhere Anforderungen an den Vorsatz gestellt, wonach bloßes für Möglich halten nicht ausreichen soll, solange das Risiko nicht besonders hoch ist

2. Vorsatz im Hinblick auf das Hilfeleisten

III. ggf. Tatbestandsverschiebung gem. § 28 II StGB

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

Versuch des Begehungsdeliktes, § 22 StGB

I. Vorprüfung

1. Strafbarkeit des Versuchs, § 23 StGB
2. fehlende Deliktvollendung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss: Tatbestandsvorsatz und sonstige subjektive Tatbestandsmerkmale

- inzierte Prüfung des objektiven Tatbestandes über den Vorsatz
- Täter muss endgültig zur Tat entschlossen sein, nicht nur zur Tat geneigt sein
 - ausreichend ist bedingter Tatentschluss, wenn also die Ausübung der Tat an objektive Bedingungen geknüpft ist, die nicht vom Täter abhängen
 - auch gegeben bei bewusst unsicherer Tatsachengrundlage (möglicher Fehlschlag einkalkuliert) und Rücktrittsvorbehalt
- **Untauglichkeit** des Versuchs schließt Tatentschluss grds. nicht aus
 - außer es ist ein grob unverständiger Versuch nach § 23 III StGB (s. u.)
 - abzugrenzen vom straflosen **Wahndelikt**, wo der Täter sein Verhalten und dessen Folgen tatsächlich richtig erfasst, aber irriger Weise von einer Strafbarkeit ausgeht
- **erfolgsqualifizierte** Delikte:
 - ist bes. Folge Teil des Vorsatzes, aber ausgeblieben: Versuch der Erfolgsqualifikation
 - ist das Grunddelikt nur versucht, aber die besondere Folge schon eingetreten, liegt ein erfolgsqualifizierter Versuch vor, wenn die besondere Folge an die Gefährlichkeit der Handlung anknüpft, sonst Versuch des Grunddelikts, Fahrlässigkeit tritt daneben
 - nach h.M. wie Versuch der Erfolgsqualifikation zu bestrafen; nach m.M. als strafgeschärfter Versuch des Grunddelikts zu bestrafen

2. unmittelbares Ansetzen

- Der Täter setzt unmittelbar an, wenn er Handlungen vornimmt, die nach seiner Vorstellung von der Tat ohne wesentliche Zwischenschritte unmittelbar in die Tatbestandsverwirklichung münden und er subjektiv die Schwelle zum „Jetzt-gehts-los“ überschreitet.
- Abzugrenzen von bloßen Vorbereitungshandlungen
- Sonderkonstellationen:
 - **Klingelfälle**: schon mit dem Klingeln wird unmittelbar angesetzt, wenn Täter unmittelbar nach dem Öffnen der Tür tätig werden will
 - **Bedingungsfälle**: unmittelbares Ansetzen erst mit Eintritt der Bedingung, da dies ein wesentlicher, nicht in der Hand des Täters liegender, Zwischenschritt ist
 - **Distanzfälle** (z.B. Spreng- oder Giftfallen): nach h.M. unmittelbares Ansetzen, sobald der Geschehensablauf aus den Händen gegeben; nach a.A. erst beim Eintreten des Opfers in den Wirkungskreis des Tatmittels
 - **Qualifikationstatbestände**: es muss zuerst zum Grunddelikt angesetzt worden sein, erst danach kann zur Qualifikation angesetzt werden
 - das gilt erst reicht bei **Regelbeispielen**
 - **zusammengesetzte** Delikte: es genügt Ansetzen zu einem Teilakt (strittig)
 - **Mittäterschaft**: Streit zwischen Einzel- und Gesamtlösung
 - bei vermeintlicher Mittäterschaft innerhalb der Gesamtlösung umstritten
 - bei **mittelbarer Täterschaft** ebenso strittig
 - bei **versuchter Anstiftung** reicht Einwirken auf den Vordermann als Ansetzen aus

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Rücktritt gem. § 24 StGB

1. keine Vollendung

- strittig, ob ein Rücktritt vom erfolgsqualifizierten Versuch möglich ist, bei dem ja schon die besondere Folge eingetreten ist, sich der Täter hinsichtlich des Grunddelikts aber noch im Versuchsstadium befindet (nach h.M. möglich, aber Bestrafung wegen Folge)
- ebenso strittig, wenn das Regelbeispiel bereits vollendet wurde (da muss aber erst Recht noch vom Grunddelikt zurückgetreten werden können)

2. kein Fehlschlag

- Der Versuch ist fehlgeschlagen, wenn der Täter ihn nach seiner Vorstellung mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln nicht oder nicht ohne wesentliche räumliche oder zeitliche Zäsur zur Vollendung bringen kann.
- bei mehraktigem Tatgeschehen umstritten, welcher Bezugspunkt maßgeblich ist
 - nach Gesamtbetrachtungslehre ist auf den **Rücktrittshorizont** und damit die letzte Ausführungshandlung eines einheitlichen Tatgeschehens abzustellen
 - Einzelakktstheorie: kommt auf jede einzelne Tathandlung an
- Fallgruppen: tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit (insbes. bei Willensänderung des Opfers), sofern der Täter dies erkennt
- bei subjektiver **Sinnlosigkeit** des Weiterhandelns strittig, ob fehlgeschlagen
 - insbes. bei erkanntem error in persona
- werden mehrere Tatbestände zusammenhängend versucht, können diese einzeln fehlgeschlagen, von den übrigen kann aber noch zurückgetreten werden

3. erforderliches Rücktrittsverhalten

- relevant ist Abgrenzung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch
- **beendet**, wenn Täter glaubt, alles zur Erfolgsherbeiführung erforderliche getan zu haben
- maßgeblich auch Vorstellung des Täters nach letzter Ausführungshandlung (**Rücktrittshorizont**)
- bei Irrtum über Beendigung kann der Rücktrittshorizont aber **korrigiert** werden, wenn der Täter den Irrtum in engem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang erkennt
- **Denkzettelfälle**: umstritten, ob beendet, wenn der Täter ein außertatbestandliches Handlungsmotiv bereits erreicht hat, ohne den Tatbestand zu verwirklichen

a) bei **unbeendetem** Versuch allein: bloßes Aufgeben der Tat (§ 24 I 1 Alt. 1)

- erfordert Abstandnehmen von der konkreten Tat (Tatobjekt, -situation, -ziel)
- auch Teilrücktritt nur von der Qualifikation möglich

b) bei **beendetem** Versuch allein: Vollendungsverhinderung oder -bemühung

- **Verhinderung** (§ 24 I 1 Alt. 2): Täter muss wissentlich und willentlich eine für das Ausbleiben des Erfolges kausale Bedingung setzen
 - nach einer Meinung muss Ausbleiben des Erfolgs dem Täter auch objektiv zurechenbar sein
- **Verhinderungsbemühungen** (§ 24 I 2): Vollendung bleibt unabhängig vom Täterverhalten aus (insbes. unerkannt untauglicher oder fehlgeschlagener Versuch)
 - Täter muss dann ernsthaft um Verhinderung bemüht sein: hat aus seiner Sicht alles notwendige und geeignete unternommen, um Vollendung abzuwenden
 - offensichtlich unzureichende Maßnahmen reichen nicht
- **missglückter Rücktritt**: Risiko, dass Rücktrittsbemühungen fehlschlagen und der Erfolg dennoch eintritt, ist vom Täter zu tragen

c) bei **mehreren Beteiligten**: Vollendungsverhinderung oder -bemühung (§ 24 II)

- keine Unterscheidung zwischen beendet und unbeendet, da bloßes Abstandnehmen von der Tat nie ausreichend ist
- **Vollendungsverhinderung** (§ 24 II 1): Täterverhalten muss (auch) kausal und objektiv zurechenbar zum Ausbleiben des Erfolgseintritt sein
 - kann auch gemeinschaftlich geschehen
 - bloßes Unterlassen der weiteren Mitarbeit ausreichend, wenn nach Vorstellung des Zurücktretenden ohne ihn Erfolg nicht eintreten kann
- **Verhinderungsbemühungen** bei **nicht vollendeter Tat** (§ 24 II 2 Alt. 1): wie beim beendeten Versuch alleine
- **Verhinderungsbemühungen** bei **vollendeter Tat** (§ 24 II 2 Alt. 2): muss sich auch hier um Verhinderung bemühen und seinen früheren Tatbeitrag rückgängig machen
- **Lossagung** im **Vorbereitungsstadium** ist kein Rücktritt, sondern ein allgemeines Problem der objektiven Zurechnung: Täter muss seinen Tatbeitrag vollständig rückgängig machen, damit ihm Tat nicht zugerechnet werden kann

4. Freiwilligkeit

- früher: Frank'sche Formel: „Ich will nicht, selbst wenn ich könnte.“ (freiwillig) oder „Ich kann nicht, selbst wenn ich wollte.“ (unfreiwillig)
- heute: e.A.: autonome und heteronome Gründe; Rspr: „Herr seiner Entschlüsse“
 - Rücktritt ist freiwillig, wenn er auf einem selbstbestimmten Entschluss des Täters beruht (autonome Gründe), der aber auch von außen veranlasst werden kann (z.B. Zureden)
 - normale Angst vor Strafverfolgung ist noch autonom
 - unfreiwillig, wenn aus heteronomen Gründen veranlasst: vom Täter unabhängige Hinderungsgründe, unüberwindliche Hemmungen oder ungünstige wesentliche Veränderung der Sachlage (insbes. bei gesteigerter Entdeckungsgefahr möglich)
- heute a.A.: Verbrechervernunft: freiwillig, wenn der Rücktritt aus Sicht eines Risiko und Chancen abwägenden Verbrechers unvernünftig wäre
- auch Freiwilligkeit strittig bei der Sinnlosigkeit der weiteren Tatausführung, insbes. bei erkanntem error in persona

V. ggf. grob unverständiger Versuch, § 23 III StGB

- **Grob unverständlich** ist der Versuch, wenn der Täter völlig abwegige Vorstellung von gemeinhin bekannten Ursachenzusammenhängen hat, sodass die Untauglichkeit des Versuchs für jeden Menschen mit durchschnittlichem Erfahrungswissen offenkundig ist.
- **abergläubischer/irrealer Versuch**: Täter will mit irrealen Mitteln (z.B. Voodoo) den Tatbestand herbeiführen; strittig, ob generelle nicht strafbar, oder ob wie grob unverständiger Versuch zu behandeln

Versuch des unechten Unterlassungsdeliktes

I. Vorprüfung

II. Tatbestand

1. Tatentschluss hinsichtlich

- a) Eintritt des tatbestandlichen Erfolgs
- b) Unterlassen der gebotenen und möglichen Handlung
- c) Quasikausalität und objektive Zurechnung des Unterlassens
- d) Garantenstellung des Unterlassenden
- e) Modalitätenäquivalenz (§ 13 I StGB)

2. unmittelbares Ansetzen

- Zeitpunkt schwieriger zu bestimmen und daher umstritten
 - h.M. stellt darauf ab, ob das bedrohte Rechtsgut durch das Unterlassen bereits unmittelbar gefährdet ist, sodass ein weiteres zuwarten nach der Vorstellung des Täters unmittelbar in die Gefährdung oder Beeinträchtigung des Schutzgutes mündet
- a.A.: erste Rettungsmöglichkeit
- a.A.: letzte Rettungsmöglichkeit

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. ggf. Rücktritt gem. § 24 StGB

- Fehlschlag liegt vor, wenn der Erfolg nach der Vorstellung des Täters durch sein Unterlassen nicht mehr herbeigeführt werden kann
- unbeendeter Versuch, solange der Erfolgseintritt nach der Vorstellung des Täters durch das Nachholen der ursprünglich gebotenen Handlung noch abgewendet werden kann
- beendet ist der Versuch, wenn zur Abwendung des Erfolgs nach der Vorstellung des Täters andere Maßnahmen erforderlich sind, die über die ursprünglich gebotene Handlung hinaus gehen
- teilweise wird nicht zwischen beendet und unbeendet unterschieden

Versuch der Beteiligung (§ 30 StGB)

geht die Tat ins Versuchsstadium über, tritt der Versuch der Beteiligung grds. als mitbestrafte Vortat subsidiär zurück, außer die tatsächlich begangene Tat ist milder als die geplante

Versuchte Anstiftung (§ 30 I StGB)

I. Vorprüfung

- bei der Tat, zu der angestiftet werden sollte, muss es sich um ein Verbrechen handeln
- strittig, für wen es sich um ein Verbrechen handeln muss (insbes. bei § 28 StGB)
 - e.A.: muss nur für Haupttäter Verbrechen sein (aber Rechtsfolge des § 28 StGB für den Gehilfen anwendbar)
 - a.A.: muss nur für den Anstifter ein Verbrechen sein
 - a.A.: muss für beide ein Verbrechen sein
- Anstiftung nicht vollendet, wenn der potentielle Haupttäter keinen Tatentschluss fasst

II. Tatbestand

1. Tatentschluss: doppelter Anstiftervorsatz

- a) Vorsatz hinsichtlich der Vollendung eines vorsätzlichen, rechtswidrigen Verbrechens oder hinsichtlich der Anstiftung zur Anstiftung zu einem solchen Verbrechen
- b) Vorsatz hinsichtlich des Bestimmens und Hervorrufen eines Tatentschlusses

2. unmittelbares Ansetzen

- Einwirken auf den Vordermann reicht aus
- bei verkörperten Erklärungen wird teilweise verlangt, dass diese zugeht, wogegen eingewandt wird, dass dies eher die Unterscheidung zwischen beendetem und unbeendetem Versuch betrifft

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. ggf. Rücktritt gem. § 31 I Nr. 1 oder II StGB

Verbrechensverabredung (§ 30 II StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Bezugstat: endgültig konkret geplantes Verbrechen (bloße Vorüberlegungen ungenügend)
2. Tarthandlung
 - a) Sich-bereit-Erklären (Var. 1)
 - = ernstgemeinte, mit Bindungswirkung gegenüber dem Adressaten abgegebene Kundgabe der eigenen Bereitschaft zur täterschaftlichen Verwirklichung eines Verbrechens
 - sowohl durch Annahme einer Aufforderung als auch durch aktives Erbieten
 - b) Annahme eines Erbietens (Var. 2)
 - Gegenstück zu Var. 1
 - c) Verabredung (Var. 3)
 - bedarf einer unbedingten Entschlossenheit zur Begehung der Straftat, nicht nur eine Neigung zur Tatbegehung

II. subjektiver Tatbestand: Erfolgswille und Wille zur Beteiligung

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. ggf. Rücktritt gem. § 31 I Nr. 1, 2 oder II StGB

Rechtfertigungsgründe

- Rechtfertigungsgründe weisen ein objektives und ein subjektives Element auf
 - ersteres kompensiert den Erfolgsunwert, letzteres den Handlungsunwert
- erforderliche Qualität des subjektiven Elements umstritten: braucht es sowohl Wissens- als auch Wollenselement oder reicht ersteres
 - strittig, ob es beim Wissenselement ausreicht, wenn der Täter das Vorliegen der rechtfertigenden Umstände für möglich hält oder ob er vom Vorliegen ausgehen muss
- Rechtsfolge fehlenden subjektiven Elements strittig, bessere Gründen sprechen aber für eine Versuchsstrafbarkeit
 - in Klausur: vollendetes Delikt prüfen, erläutern, dass eine Strafbarkeit wegen Vollendung ausscheidet, aber die Regeln über die Versuchsstrafbarkeit Anwendung finden; bei der Prüfung des Versuchs ersetzt das ausbleibende Erfolgsunrecht das normalerweise erforderliche Ausbleiben des Erfolgs
- strittig, inwieweit sich bei hoheitlichem Handeln auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe berufen werden kann

Notwehr (§ 32 StGB)

1. objektive Voraussetzungen

a) Notwehrlage: gegenwärtiger rechtswidriger Angriff

- Angriff = durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter Güter oder Interessen
 - strittig, ob der Angriff auch in einem Unterlassen bestehen kann
 - e.A.: Angriff, solange eine sanktionierte Handlungspflicht verletzt wird (auch § 323c StGB)
 - a.A.: Angriff nur bei Garantenstellung
 - a.A.: generell kein Angriff
- nach h.M. ex post zu bestimmen, sodass bei Irrtum Putativnotwehr -> ETBI
- gegenwärtig, wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht, begonnen hat oder fort dauert
 - endet nicht mit der Vollendung eines Straftatbestandes durch den Angriff, sondern dauert so lange an, bis der Angriff vollständig abgewendet ist oder das angegriffene Rechtsgut vollständig verloren ist
- rechtswidrig, wenn der Angriff objektiv im Widerspruch zur Rechtsordnung steht, ohne dass er selbst einen Straftatbestand erfüllen muss
 - bei hoheitlichem Handeln liegt Rechtmäßigkeit im strafrechtlichen Sinne bereits vor, wenn der Beamte örtlich und sachlich zuständig ist, er die vorgeschriebene Förmlichkeit einhält und sein Ermessen pflichtgemäß ausübt
- aufgedrängte Nothilfe: wenn der Angreifer den Angriff nicht niederschlagen will, entfällt die Nothilfelage

b) Notwehrhandlung: Verteidigung gegen den Angreifer

- muss zur Abwehr der Gefahr **geeignet** sein
- **Erforderlichkeit**: muss relativ mildestes Verteidigungsmittel sein
 - richtet sich nach objektiver ex ante Perspektive
 - es müssen grds. nur Verteidigungsmittel angewandt werden, sodass insbesondere eine Fluchtmöglichkeit die Notwehr nicht ausschließt (Recht muss dem Unrecht nicht weichen)
 - beim Einsatz lebensbedrohlicher Waffen müssen diese zunächst angedroht und dann versucht werden, weniger empfindliche Körperteile zu treffen, sofern dies in der konkreten Situation Aussicht auf Erfolg hat und das damit verbundene Risiko für den Angegriffenen vertretbar ist
 - bei Unsicherheit hinsichtlich der Wirksamkeit muss kein Risiko eingegangen werden
- „schneidiges Notwehrrecht“: es bedarf keiner Güterabwägung
- **Gebotenheit**: entfällt beim Vorliegen **sozialethischer Notwehrschranken**, wenn andere Mittel verfügbar sind, sie ohne Preisgabe berechtigter Interessen zumutbarer Weise ergriffen werden können und es zur Bewährung der Rechtsordnung einer Niederschlagung des Angriffes nicht bedarf
 - beim Eingreifen einer der folgenden Fallgruppen: Drei-Stufen-Theorie (1. Ausweichen, 2. Schutzwehr, 3. Trutzwehr)
 - krasses Missverhältnis der Abwehr zum drohenden Schaden
 - bei Art. 2 II lit. a EMRK strittig, ob dadurch Tötung eines Menschen zur Verteidigung von Sachwerten generell unzulässig ist
 - Angriff erkennbar schuldlos oder unbewusst fahrlässig handelnder
 - enge Familiäre Beziehungen (strittig)
 - Notwehrprovokation:
 - 1. strittig, ob Provokation die Gebotenheit überhaupt einschränken kann
 - 2. strittig, welche Qualität das Vorverhalten haben muss
 - h.L.: nur rechtswidriges Vorverhalten
 - Rspr.: auch in anderer Weise vorwerfbares (sozialethisch missbilligtes) Verhalten
 - teilweise wird auch nach Art der Provokation unterschieden
 - 3. Folgen der Notwehrprovokation
 - Absichtsprovokation völliger Ausschluss der Notwehr
 - Vorsatzprovokation: 3-Stufe-Theorie, wobei auch lebensbedrohlicher Risiken in Kauf genommen werden müssen
 - Fahrlässigkeitsprovokation: normale 3-Stufen-Theorie
 - 4. bei Rechtfertigung trotz Provokation ist an Fahrlässigkeit zu denken (aber nur über actio illicita in causa)
 - Schweigegelderpressung (Chantage) (strittig)

2. subjektive Voraussetzungen

- a) Kenntnis von der Notwehrlage
- b) Verteidigungswille (Absicht)

daneben Besitzwehr und Besitzkehr nach § 859 BGB

Rechtfertigender Defensivnotstand (§ 228 BGB)

1. objektive Voraussetzungen
 - a) Notstandslage
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - durch eine fremde Sache
 - b) Notstandshandlung
 - gegen die Sache, von der die Gefahr ausgeht
 - zur Gefahrabwendung geeignet und erforderlich (relativ mildes Mittel)
 - Interessenabwägung: Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr
2. subjektive Voraussetzungen
 - a) Kenntnis von der Notstandslage
 - b) Rettungswille (strittig)

Rechtfertigender Aggressivnotstand (§ 904 BGB)

1. objektive Voraussetzungen
 - a) Notstandslage
 - gegenwärtige Gefahr für ein Rechtsgut
 - b) Notstandshandlung
 - strittig, welche Einwirkungen durch § 904 BGB gerechtfertigt werden können
 - e.A.: nur Benutzung, Beschädigung und Zerstörung
 - a.A.: alles erfasst, auch Diebstahl und Hausfriedensbruch
 - zur Gefahrabwendung geeignet und erforderlich (relativ mildes Mittel)
 - Interessenabwägung: drohende Rechtsgutsverletzung gegenüber Schaden unverhältnismäßig groß
2. subjektive Voraussetzungen (wie bei Defensivnotstand)

Allgemeiner rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)

wenn es um Sachen geht, sind §§ 228, 904 BGB vorrangig; eine Sperrwirkung besteht nach h.M. aber nicht

1. objektive Voraussetzungen

a) Notstandslage

- gegenwärtige Gefahr für ein notstandsfähiges Rechtsgut
- **Allgemeinrechtsgüter** grds. Auch notstandsfähig, aber Vorrang staatlicher Verfahren; relevant, wenn staatliche Stellen nicht rechtzeitig eingreifen können
- gegenwärtige Gefahr = Zustand, der aus objektiver ex ante Sicht den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, wenn nicht alsbald Rettungsmaßnahmen ergriffen werden

b) Notstandshandlung

- zur Gefahrabwendung **geeignet** und **erforderlich** (relativ mildes Mittel)
- **Interessenabwägung**: wesentliches Überwiegen des Rettungsgutes gegenüber dem Eingriffsgut im konkreten Fall unter Einbeziehung aller Umstände
 - insbes. einzubeziehen sind Rang und Wertverhältnis der kollidierenden Rechtsgüter sowie deren jeweilige Nähe zur Gefahr und deren Ursprung
 - absoluter Lebensschutz: keiner Abwägung zugänglich
 - bei einem innerpersonalen Interessenkonflikt sind Einwilligung und mutmaßliche Einwilligung grds. vorrangig
 - aber Notstand anwendbar, wenn der Interessenkonflikt durch eine Einwilligung nicht aufgelöst werden kann (z.B. unberechtigte Einwilligungsverweigerung durch Eltern für Kind; z.B. Verweigerung der Bluttransfusion aus religiösen Gründen)
 - dabei ist dann eine Chancen-Risiken-Abwägung anzustellen
- **Angemessenheit** (nur bei Anhaltspunkten in Klausur anzusprechen):
 - Schranke für die Interessenabwägung, die die Rechtfertigung kategorisch ausschließt (absolute Grenze der Inanspruchnahme fremder Solidarität); Fallgruppen:
 - Täter stellt sich auf die Seite des Unrechts (insbes. **Nötigungsnotstand**)
 - Vorrang rechtlich geordneter Verfahren
 - schließt daher Berufung auf Notstand zur Behebung allgemeiner wirtschaftlicher oder sozialer Notlagen aus, da deren Bekämpfung dem Sozialstaat obliegt
 - Erzwingung einer Blutspende strittig; bei Organspende jedenfalls unzulässig (bei toten Spendern greift das Transplantationsgesetz)
 - Folter wegen Art. 1 I, Art. 104 I 2 GG nicht angemessen
 - Gefahrtragungspflicht analog § 35 I 2 StGB möglich

2. subjektive Voraussetzungen

a) Kenntnis von der Notstandslage

b) Rettungswille (strittig)

Festnahmerecht (§ 127 StPO)

sperrt in seinem Anwendungsbereich § 34 StGB, um eine Umgehung auszuschließen

1. objektive Voraussetzungen

a) Festzunehmender auf frischer Tat betroffen oder verfolgt

- auf frischer Tat betroffen ist, wer bei Begehung der rechtswidrigen Tat oder unmittelbar danach am Tatort oder dessen unmittelbarer Nähe angetroffen wird
- auf frischer Tat verfolgt ist, wer sich zwar schon vom Tatort entfernt hat, jedoch alsbald verfolgt wurde und auf den sichere Anhaltspunkte als Täter hindeuten
- strittig ist, ob die Straftat tatsächlich vorliegen muss, oder ob dringender **Tatverdacht** reicht

b) Festnahmegrund

- Fluchtverdacht: nach dem Täterverhalten kann vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass dieser sich dem Strafverfahren entziehen werde, wenn er daran nicht durch alsbaldige Festnahme gehindert würde;
- weniger streng als bei § 112 StPO, sodass auch weitläufiges Entfernen vom Tatort ausreichen kann
- Unmöglichkeit der sofortigen Identitätsfeststellung

c) Handlung vom Rechtfertigungsgrund gedeckt: nur Maßnahmen zur Festnahme

2. subjektive Voraussetzungen: Festnahmewille zum Zweck der Strafverfolgung (strittig)

Selbsthilferecht (§ 229 BGB)

1. objektive Voraussetzungen

a) Selbsthilfeflage

- (1) fälliger und einredefreier zivilrechtlicher Anspruch
- (2) keine rechtzeitige obrigkeitliche Hilfe
- (3) Gefährdung der Anspruchsverwirklichung

daneben Besitzwehr und Besitzkehr nach § 859 BGB

b) Selbsthilfehandlung: Grenzen der Selbsthilfe, § 230 BGB

2. subjektive Voraussetzungen: Selbsthilfeabsicht

Rechtfertigende Einwilligung

1. objektive Voraussetzungen

- a) Einwilligung vor der Tat ausdrücklich oder konkludent erklärt und nicht widerrufen
- b) Disponibilität des geschützten Rechtsguts
 - grds. jedes **Individualrechtsgut**, außer das Leben (vgl. § 216 StGB)
 - ausgeschlossen bei Allgemeinrechtsgütern
- c) Verfügungsberechtigung des Einwilligenden
 - Einwilligender ist alleiniger Träger des betroffenen Rechtsguts
 - ausnahmsweise Vertreter bei Kindern oder juristischen Personen
 - Verweigerung durch Eltern kann möglicherweise aber einen Missbrauch der elterlichen Sorge darstellen (dann strittig, ob auf eine mutmaßliche Einwilligung des Gerichts abgestellt werden kann, was aber jedenfalls voraussetzt, dass das gerichtliche Verfahren zum Entzug der elterlichen Sorge bereits in Gang gesetzt wurde)
- d) Einwilligungsfähigkeit des Einwilligenden
 - Einwilligungsfähig ist, wer nach geistlicher und sittlicher Reife im Stande ist, Bedeutung und Tragweite der Rechtsgutsverletzung zu erkennen
 - nicht von einem bestimmten Alter oder Geschäftsfähigkeit abhängig
 - bei fehlender Einwilligungsfähigkeit Einwilligung durch gesetzlichen Vertreter möglich
- e) keine wesentlichen Willensmängel (insbes. bei ärztlicher Aufklärung)
 - welche Qualität **Irrtümer** bei **Täuschung** haben müssen, ist umstritten: e.A.: Irrtum muss rechtsgutsbezogen sein; a.A.: jeder täuschungsbedingte Irrtum ist relevanter Willensmangel (insbes. auch im Hinblick auf Motive, Begleitumstände, Gegenleistung)
- f) kein Verstoß der Tat gegen die guten Sitten, § 228 StGB
 - bemisst sich nach Art und Gewicht des ex ante drohenden Körperverletzungserfolgs
 - Gefahrengrad für Leib und Leben entscheidend
- g) Handeln im Rahmen der Einwilligung

2. subjektive Voraussetzungen

- a) Kenntnis von der Einwilligung
- b) Handeln aufgrund der Einwilligung (strittig)

Mutmaßliche Einwilligung

1. objektive Voraussetzungen
 - a) Subsidiarität gegenüber der erklärten Einwilligung
 - keine ausdrücklich oder konkludent Erklärte Einwilligung
 - tatsächliche Einwilligung kann nicht oder nicht rechtzeitig eingeholt werden
 - keine vorherige endgültige Verweigerung
 - b) Handeln im mutmaßlichen Interesse des Betroffenen
 - zunächst nach Anhaltspunkte des subjektiven Willens zu suchen
 - wenn nicht möglich, nach objektiven Willen eines vernünftigen, durchschnittlichen Rechtsgutsträgers
 - c) Disponibilität des Rechtsguts und Verfügungsbefugnis
 - d) kein Verstoß der Tat gegen die guten Sitten, § 228 StGB
2. subjektive Voraussetzungen: Handeln aufgrund des mutmaßlichen Interesses (strittig)

Hypothetische Einwilligung

Anerkennung umstritten, Gegenmeinung will Straffreiheit nur bei nachträglicher Zustimmung annehmen

1. keine ordnungsgemäße Aufklärung (Willensmangel)
2. Patient hätte auch bei ordnungsgemäßer Aufklärung eingewilligt
3. Handeln aufgrund der hypothetischen Einwilligung

Erlaubnistatumstandsirrtum (ETI)

- zwischen Rechtswidrigkeit und Schuld prüfen
- Voraussetzungen
 - Fehlvorstellung des Täters über das Vorliegen der Voraussetzungen eines anerkannten Rechtfertigungsgrundes
 - hypothetische Rechtfertigung: die Vorstellung des Täters als tatsächlich vorliegend unterstellt, wäre die Tat gerechtfertigt gewesen
- Folgen für den Haupttäter: sehr umstritten
 - eingeschränkte Schuldtheorien: wenden (zumindest der Rechtsfolge nach) § 16 StGB an
 - rechtsfolgenverweisende -// - : Entfall der Vorsatzschuld (§ 16 StGB analog)
 - rechtsgrundverweisende -// - : Entfall des Vorsatzunrechts (§ 16 StGB analog)
 - Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen: kein Vorsatz (§ 16 StGB direkt)
 - strenge Schuldtheorie: § 17 StGB, Schuldfreiheit nur bei Unvermeidbarkeit
- strittig, ob eine Teilnahme möglich ist
- strittig, ob sich das Opfer gegen den Täter im ETI wehren darf

Schuld und Entschuldigungsgründe

Allgemeines

- Schuld = subjektive Vorwerfbarkeit
- Konzidenzprinzip (§ 20 StGB): Schuld muss im Tatzeitpunkt bestehen
- Schuldfähigkeit nach §§ 19–21 StGB
 - Alkoholkonsum:
 - Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB ab 3 Promille (bei Tötungsdelikten 3,3 Promille)
 - verminderte Schuldunfähigkeit gem. § 21 StGB ab 2 P. (Tötungsdelikte: 2,2 P.)
 - Abbau zwischen 0,1 und 0,2 P/h minus 0,2 P. (Toleranz)
- Herbeiführung der Schuldunfähigkeit in vorwerfbarer Weise (actio libera in causa)
 - Doppelvorsatz: Vorsatz hinsichtlich Tat und hinsichtlich Defektverursachung
 - strittig, ob in diesem Fall das Koinzidenzprinzip umgangen werden kann
 - Ausnahmemodell: Schuldvorwurf wird vorgelagert
 - Tatbestandsmodelle: Herbeiführung der Schuldunfähigkeit ist Teil der Begehung der Tat i.S.d. § 20 StGB
 - andere lehnen die alic vollständig ab und lassen nur eine Bestrafung aus § 323a StGB zu
- für Irrtümer, Versuch und Rücktritt wird analog auf mittelbare Täterschaft abgestellt (Täter verwendet sich selbst als schuldlos handelndes Werkzeug)

Entschuldigender Notstand (§ 35 StGB)

1. objektive Voraussetzungen

a) Notstandslage

- gegenwärtige Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit
- muss sich auf Täter, seine Angehörigen oder andere nahe stehende Personen beziehen
- Spezialfall: **Nötigungsnotstand** (Täter zur Begehung der Tat gezwungen)

b) Notstandshandlung

- Geeignetheit
- Erforderlichkeit (relativ mildestes Mittel)
- Angemessenheit (kein offensichtliches Missverhältnis)

c) Unzumutbarkeit/keine Gefahrtragungspflicht, Abs. 1 S. 2

- insbes. wenn Täter die Gefahr selbst verursacht hat oder in einem besonderen Rechtsverhältnis steht
- gilt nur bei Handeln für den Täter selbst, nicht aber wenn er eine selbst verursachte Gefahr von jemand anderem abwenden will
- bei einer „Jedermannsgefahr“ (etwa allgemeine Hungersnot) besteht Gefahrtragungspflicht, da sich sonst jeder auf Notstand berufen könnte

2. subjektive Voraussetzungen: Gefahrabwendungswille

Übergesetzlicher entschuldigender Notstand

gedacht für außergewöhnliche Konfliktsituation, in denen keine tadelnswerte Situation zum Ausdruck kommt, sondern der Täter im Gegenteil durch das Strafrecht nicht erreicht werden kann, sodass eine Bestrafung nicht gerechtfertigt wäre

1. objektive Voraussetzungen

a) Notstandslage

- gegenwärtige Lebensgefahr

b) Notstandshandlung

- Geeignetheit und Erforderlichkeit
- Fahrgemeinschaft von Eingriffs- und Schutzgut
 - keine Umleitung der Gefahr auf bisher ungefährdete
- Wahl des objektiv kleineren Übels

c) Unzumutbarkeit/keine Gefahrtragungspflicht, analog § 35 I 2 StGB

2. subjektive Voraussetzungen: Gefahrabwendungswille

Verbotsirrtum (§ 17 StGB)

1. fehlendes Unrechtsbewusstsein

- Konstellationen: Täter kennt Verbotsnorm nicht, hält sie für ungültig oder unterliegt einen Subsumtionsirrtum (geht davon aus, sein Verhalten falle nicht unter die Verbotsnorm)
- auch bei irrtümlicher Vorstellung, dass zugunsten des Täters ein Rechtfertigungsgrund eingreift (indirekter Verbotsirrtum/Erlaubnisirrtum)
- abzugrenzen vom Tatbestandsirrtum bei normativen Tatbestandsmerkmalen: für das Vorliegen eines Tatvorsatzes reicht es aus, wenn der Täter den rechtlich-sozialen Gehalt des Tatbestandsmerkmals auf Basis einer **Parallelwertung in der Laiensphäre** erkennt

2. Vermeidbarkeit

- gegeben, wenn der Täter alle seine geistigen Erkenntniskräfte eingesetzt und etwa aufkommende Zweifel durch Nachdenken oder erforderlichenfalls durch Einholung verlässlichen und sachkundigen Rechtsrats beseitigt hat (Gewissensanspannung)
- vermeidbar, wenn der Täter das Unrecht seiner Tat bei der ihm zumutbaren Anspannung seines Gewissens hätte erkennen können
- Kriterien: Bestehen einer Erkenntnismöglichkeit, Anlass zur Überprüfung
 - Überprüfung zunächst durch Inanspruchnahme eigener geistiger Fähigkeiten, wenn diese nicht ausreichen, Konsultation Dritter
 - bei Konsultation ist der Irrtum vermeidbar, wenn Täter die konsultierte Person für vertrauenswürdig (sachkundig und objektiv) halten durfte und die Person das Erlaubtsein des Täterverhaltens bestätigt
- bei Verstoß gegen Erkundigungspflicht nur dann vermeidbar, wenn die Erkundigung den Irrtum auch beseitigt hätte

Notwehrexzess (§ 33 StGB)

1. Vorliegen einer Notwehrlage
2. Überschreitung der Grenzen der Notwehr
 - jedenfalls **intensiver** Notwehrexzess, bei dem die Verteidigung intensiver als notwendig ist, also nicht erforderlich war
 - strittig bei **extensivem** Notwehrexzess, bei dem die Grenzen der Gegenwärtigkeit überschritten werden (jedenfalls nach dem Ende des Angriffs vorstellbar)
 - **Putativnotwehrexzess** (schon gar keine Notwehrlage):
 - zunächst § 17 StGB (Doppelirrtum) prüfen (ein ETI liegt nicht vor)
 - wenn § 17 StGB scheitert, umstritten, ob § 33 StGB anwendbar ist
 - e.A.: ja, weil Handlungsunrecht gemindert und Fähigkeit normativer Willensbildung ist eingeschränkt
 - a.A.: nicht anwendbar (Arg.: Wortlaut und Wertungswidersprüche)
 - vermittelnd: § 33 StGB analog, wenn der Täter nicht erkennen konnte, dass tatsächlich kein Angriff vorliegt (vor allem simulierte Angriffe)
 - wenn § 33 StGB abgelehnt wird, § 35 II 1 StGB prüfen
3. aus asthenischen Affekten (Verwirrung, Furcht, Schrecken)
 - nicht hingegen bei sthenischen Affekten (Wut, Rache, Zorn)
 - strittig, wenn der Täter zwar asthenischen Affekten unterliegt, die Grenzen der Notwehr aber bewusst überschreitet (e.A.: trotzdem plus; a.A.: dann minus)
4. Einschränkung hinsichtlich Gebotenheit (strittig)
5. Verteidigungswille (strittig)

Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

- nicht allgemein anerkannt
- vor allem bei Fahrlässigkeit und Unterlassen derart angewendet, dass Sorgfalts- und Handlungspflichten ausgeschlossen werden

Konkurrenzen

1. Handlungseinheit oder Handlungsmehrheit

- Ausgangspunkt: Handlung im natürlichen Sinne (körperbewegung)
- Handlung im juristischen Sinne: mehrere Handlungen im natürlichen Sinnen werden zu einer Handlung (Handlungseinheit) zusammengefasst
 - tatbestandliche Handlungseinheit: gesetzlicher Tatbestand verbindet mehrere natürliche Willensbetätigungen zu einer rechtlich-sozialen Handlungseinheit:
 - Tatbestand lässt Tat in mehreren Einzelakten zu oder fordert dies
 - Dauerdelikte: alle Handlungen zur Verwirklichung und Aufrechterhaltung
 - Unterlassungsdelikte: mehrere Unterlassensmomente sind nur ein Unterlassen
 - natürliche Handlungseinheit: mehrere wesentlich gleichartige Handlungsweisen werden von einem einheitlichen Willen getragen und stehen in solch einem engen zeitlichen und räumlichen Zusammenhang, dass das Tätigwerden aus objektiver Sichtweise als einheitliches zusammengehöriges Tun erscheint

2. Ausscheiden unechter Konkurrenz:

- eine Straftat verdrängt die andere, sodass sie nicht im Schuldspruch auftaucht
- keine Auswirkung auf die Teilnahmefähigkeit
- bei Handlungseinheit: Gesetzeseinheit/Gesetzeskonkurrenz
 - Spezialität: Tatbestand enthält zwangsläufig den anderen
 - Qualifikation, Privilegierung, Abwandlungen eigenständiger Art, erfolgsqualifizierte Delikte in Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination (bei Vorsatz Tateinheit)
 - Subsidiarität: Tatbestand nur hilfsweise anwendbar
 - entweder gesetzlich angeordnet oder ergibt sich aus Sinnzusammenhang
 - Konsumtion (strittig): ein Tatbestand enthält den anderen nicht notwendigerweise, sie treffen aber regelmäßig zusammen, sodass Unrechts- und Schuldgehalt durch die andere mit erfasst sind (wertende Entscheidung)
- bei Handlungsmehrheit: mitbestrafte Vor- und Nachtat tritt zurück
 - mitbestrafte Vortat: Fälle der Subsidiarität oder Konsumtion
 - mitbestrafte Nachtat: immer nach den Gedanken der Konsumtion
 - Nachtat wird konsumiert, wenn sie sich in Sicherung oder Verwertung der Vorteile aus der Haupttat erschöpft und den Schaden nicht erweitert und keine neue Rechtsgutsverletzung darstellt

3. Ergebnis: Tateinheit (§ 52 StGB) oder Tatmehrheit (§ 53 StGB)

- Tateinheit = Idealkonkurrenz
 - beim Zusammentreffen von Zustandsdelikten und Dauerdelikte darf das Zustandsdelikt nicht nur bei Gelegenheit des Dauerdeliktes verübt worden sein, sondern zusammenhängen
 - Möglichkeit zur Verklammerung zweier selbstständiger Delikte, die jeweils zu einer anderen in Tateinheit stehen
 - keine Verklammerung von schweren Delikten durch weniger schwere Delikte
- Tatmehrheit: selbstständige Straftaten werden gemeinsam abgeurteilt

B) Besonderer Teil

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)

I. Tatbestand

1. objektiver Tatbestand

a) Tatopfer: Vollstreckungsbeamter

- Vollstreckungsbeamte gem. § 11 I Nr. 2 StGB und Gleichgestellt (§ 115 StGB)

b) Tatsituation: bei Vornahme einer Vollstreckungshandlung

- Vollstreckungshandlung = Regelung eines Einzelfalls aufgrund des Vollzugs von Rechtsnormen
 - nicht jedoch die schlichte Gesetzesanwendung (z.B. Streifefahren)
- Vornahme: Vollstreckungshandlung muss bereits begonnen worden sein oder unmittelbar bevorstehen, aber noch nicht beendet sein
 - umfasst auch alles, was zur eigentlichen Vornahme in einem engen räumlichen Zusammenhang steht
- bei geplantem Widerstand im Vorfeld der Vollstreckung (z.B. durch vorheriges Anketten) strittig, ob die Tathandlung nach vorne erweitert werden kann oder jedenfalls das spätere Unterlassen der Beseitigung des Hindernisses über Ingerenz und omissio libera in cause gem. §§ 113, 13 StGB strafbar ist

c) Tathandlung: Widerstand leisten

- Widerstand leisten = aktive Tätigkeit zur Verhinderung oder Erschwerung der Durchführung der Vollstreckungshandlung
 - abzugrenzen vom bloßen Ungehorsam, der straflos ist
 - ausreichend ist aber schon, wenn eine über das bloße eigene Körpergewicht hinausgehende Kraftentfaltung gegeben ist (etwa das Festhalten an einem Baum oder das gegen den Boden stemmen mit den Füßen)
 - anketten bildet auch so ein physisches Hindernis; beim Ankleben strittig, ob nicht nur psychisches Hemmnis (Schmerzen zuzufügen) geschaffen wird
- Widerstand muss keinen Erfolg haben
- Drohung oder Gewalt müssen sich gegen den Amtsträger richten
- bei Drohung mit empfindlichen Übel strittig, wie Verhältnis zu § 240 StGB
 - e.A.: § 113 verdrängt § 240 StGB
 - a.A.: § 240 parallel anwendbar, aber § 113 III, IV StGB analog anzuwenden

2. subjektiver Tatbestand

3. objektive Bedingung der Strafbarkeit: Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung (Abs. 3)

- strafrechtlicher Rechtswidrigkeitsbegriff: nur örtlich und sachliche Zuständigkeit, Wahrung der wesentlichen Förmlichkeit und pflichtgemäße Ermessensausübung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

- Abs. 4: Sonderregel für Irrtümer über Rechtswidrigkeit der Vollstreckungshandlung
- verdrängt § 17 StGB vollständig

IV. besonders schwerer Fall (Abs. 2)

Hausfriedensbruch (§ 123 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Räumlichkeiten

2. Tathandlungen

a) Alt. 1: widerrechtliches Betreten

- Betreten: irrelevant ist, ob das Betreten offen oder heimlich ist, ob Hindernisse überwunden werden oder ob der ganze Körper oder nur ein Teil eindringt
- Widerrechtlichkeit: ausreichend ist ein mutmaßlich entgegenstehender Wille
 - Einverständnis des Berechtigten schließt Tatbestand aus
 - bei der Öffentlichkeit freigegebenen Räumlichkeiten besteht eine generelle Erlaubnis, die aber nur das bestimmungsgemäße Verhalten gestattet

b) Alt. 2: unbefugtes Verweilen

- echtes Unterlassungsdelikt

II. subjektiver Tatbestand

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Aussagedelikte (§§ 153 ff. StGB)

- Schutzgut: öffentliche Interessen an wahrheitsgemäßer Tatsachenfeststellung
- schlichte Tätigkeitsdelikte und abstrakte Gefährdungsdelikte
- eigenhändige Delikte
- Konkurrenzen:
 - mehrere Falschaussagen in einer Vernehmung oder in mehreren Instanzen bilden nur eine Tat
 - mehrere Versicherungen an Eides Statt aber mehrere Taten
 - Tateinheit mit Betrug (§ 263 StGB) und Urkundenfälschung (§ 267 StGB) möglich

Falsche uneidliche Aussage (§ 153 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Täter Eigenschaft: Zeuge oder Sachverständiger
 - nicht aber: Angeklagter oder Partei
2. Tatsituation: vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle
 - nicht: Polizei, Staatsanwaltschaft, Schiedsgerichte
3. Tathandlung: falsch aussagen
 - Maßstab für Falschheit strittig
 - h.M.: objektiver Ansatz: Aussage falsch, wenn sie nicht mit Wirklichkeit übereinstimmt
 - a.A.: subjektiver Ansatz: kommt auf gegenwärtiges Wissen oder Meinen des Aussagenden an
 - a.A.: Pflichtenansatz: falsch, wenn Aussagender prozessuale Wahrheitspflicht verletzt
 - Vollendung mit Abschluss der Vernehmung
 - erfasst sind nur Auskünfte zum konkret zu ermittelnden Sachverhalt
 - strittig, ob auch Spontanäußerungen, die außerhalb des Untersuchungsgegenstandes liegen, der Wahrheitspflicht unterliegen
 - Aussage kann auch bei Unvollständigkeit falsch sein, wenn relevante Umstände verschwiegen werden, die erkennbar zum Vernehmungsgegenstand gehören und entscheidungserheblich sind (trotzdem Begehung durch Tun, nicht Unterlassen)

II. subjektiver Tatbestand (Vorsatz auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Stelle)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. besondere Strafmilderungsgründe

1. Aussagenotstand (§ 157 StGB)
 - strittig, ob anwendbar, wenn ein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, da Aussagenotstand dann selbst verschuldet
2. Berichtigung einer falschen Angabe (§ 158 StGB)

Meineid (§ 154 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tätereigenschaft:

- grds. jede **eidesmündige** Person (§ 60 Nr. 1 StPO, § 393 ZPO)
 - Folgen bei Eidesumündigkeit strittig
- Beschuldigter scheidet als Täter aus, da er nicht vereidigt werden kann

2. Tatsituation: vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle

- **Verfahrensfehler** nach h.M. unschädlich, solange die wesentliche Förmlichkeit gewahrt ist (aber bei Strafzumessung zu berücksichtigen)
 - insbes. Verstöße gegen § 60 Nr. 2 StPO unschädlich
- m.M.: Strafbarkeit entfällt (teilweise nur, wenn die verletzte Verhaltensnorm (auch) dem Schutz des Aussagenden dient)

3. Tathandlung: Beschwören einer falschen Aussage

- Falschheit umstritten (s.o.)
- bei Zeugen unterliegen auch Angaben zur Person der Wahrheitspflicht, bei Sachverständigen hingegen nur die Erstattung des Gutachtens
- Vollendung bei **Nacheid** mit Abschluss der Vereidigung (Versuch beginnt mit Eidesleistung), bei **Voreid** mit Abschluss der Vernehmung (Versuch beginnt mit Falschaussage)

II. subjektiver Tatbestand (Vorsatz auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Stelle)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. besondere Strafmilderungsgründe: Aussagenotstand (§ 157) und Berichtigung (§ 158 StGB)

Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tätereigenschaft: Jedermann

2. Tatsituation: vor zur Abnahme von eidesstattlichen Versicherungen zuständigen Stelle

- Stelle muss generell aber auch im konkreten Verfahren zur Abnahme der konkreten Versicherung zuständig sein
- konkrete Erklärung muss irgendeine Wirkung haben (z.B. sind eidesstattliche Versicherungen des Beschuldigten im Strafverfahren rechtlich wirkungslos)

3. Tathandlung:

a) Alt. 1: Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt

- hinsichtlich der Wahrheitspflicht kommt auf es auf den Verfahrensgegenstand an; bei freiwillig abgegebener Erklärung auf das selbst gewählte Beweisthema
- Vollendung mit dem Gelangen der Versicherung in den Machtbereich der Behörde

b) Alt. 2: Falschaussage unter Berufung auf eine frühere Versicherung an Eides statt

II. subjektiver Tatbestand (Vorsatz auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Stelle)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. besonderer Strafmilderungsgrund: Berichtigung (§ 158 StGB)

Teilnahme Probleme (§§ 159, § 160 StGB)

- **eigenhändige Delikte:** Täter kann nur sein, wer in eigener Person falsche Angaben macht
 - keine mittelbare Täterschaft möglich, sondern nur Anstiftung und Beihilfe
 - dabei strittig, ob Zeugenstellung des Aussagenden besonderes persönliches Merkmal i.S.d. §§ 14, 28 StGB ist
- strittig, ob Beihilfe zur Falschaussage, wenn trotz Möglichkeit nicht verhindert wird, dass ein Zeuge falsch aussagt (dogmatisch ist die Frage, welches Vorverhalten eine Garantenpflicht aus Ingerenz begründen kann)
 - Verhinderungstheorie: Pflicht zur Verhinderung besteht bereits, wenn der Zeuge zur Bestätigung einer unwahren Behauptung benannt wird oder durch wahrheitswidriges Bestreiten die Vernehmung des Zeugen veranlasst wird (auch wenn vom Gegner als Zeuge benannt)
 - Risikoerhöhungstheorie: Pflicht besteht nur, wenn eine Partei den Zeugen in eine „prozess- inadäquate“ Gefahr der Falschaussage gebracht hat
 - Eigenverantwortlichkeitstheorie: keine Pflicht bei mündigen Zeugen
- **versuchte Anstiftung** durch § 159 StGB nach § 30 StGB möglich, obwohl nur Vergehen
 - Problem: nicht mal der Versuch der Haupttat selbst ist strafbar, daher strittig, ob anwendbar, wenn die Haupttat nur versucht wird

Verleitung zur Falschaussage (§ 160 StGB) als Ersatz für die entfallende mittelbare Täterschaft

I. objektiver Tatbestand

1. Taterfolg: Ableistung einer uneidlichen Falschaussage, eines falschen Eides oder einer falschen eidesstattlichen Versicherung durch einen anderen
2. Tathandlung: den anderen dazu verleiten
 - tatherrschaftliches Herbeiführen einer unvorsätzlichen oder gerechtfertigten Falschaussage (ob Aussagender schuldhaft oder schuldlos handelt, ist unerheblich)
 - ist der Aussagende bößgläubig, geht der Verleitende aber von Gutgläubigkeit aus, ist strittig, ob eine Vollendete Verleitung zur Falschaussage vorliegt oder ob nur ein Versuch vorliegt
 - strittig, ob nur durch Einwirken auf den Inhalt der Aussage verwirklicht oder auch dadurch, dass ein sich bereits Irrender dazu gebracht wird, sich als Zeuge zur Verfügung zu stellen

II. subjektiver Tatbestand

- geht Verleitender davon aus, der Aussagende sei bößgläubig, obwohl er in Wahrheit gutgläubig ist -> Versuch zur Anstiftung (§ 159 StGB)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Fahrlässigkeit (§ 161 StGB)

- fehlende Anspannung des Gedächtnisses während der Vernehmung
- Täter berücksichtigt erkennbare Fehlerquellen hinsichtlich seiner Wahrnehmung nicht
- Täter lässt etwaige Zweifel über Umfang der Wahrheits- und Eidespflicht nicht durch Richter aufklären
- im Zivilprozess auch Unterlassen der gem. § 378 ZPO möglichen Einsicht in verfügbare Aufzeichnungen oder Unterlagen

Tötungsdelikte (§§ 211 ff. StGB)

Totschlag (§ 212 StGB)

- I. objektiver Tatbestand: Tötung eines anderen Menschen (Kausalität und obj. Zurechnung)
- II. subjektiver Tatbestand: Vorsatz
 - zu Annahme eines Tötungsvorsatzes bedarf es aufgrund der psychologischen Hemmschwelle einer stärkeren Begründung zur Annahme billigender Inkaufnahme
- III. Rechtswidrigkeit und Schuld
- IV. Strafzumessung:
 1. besonders schwerer Fall (§ 212 II StGB)
 2. minder schwerer Fall (§ 213 StGB)
 - schwere Beleidigung ist nicht nur § 185 StGB sondern jegliche schwere Kränkung
 - erfordert motivationsspsychologischen Zusammenhang zwischen Reizung und Tat
 - Täter trägt eigene Schuld, wenn er den Getöteten in vorwerfbarer Weise hinreichend Anlass zur Provokation gegeben hat

Mord (§ 211 StGB)

- I. objektiver Tatbestand
 1. Taterfolg: Tötung eines anderen Menschen (Kausalität und obj. Zurechnung)
 2. Mordmerkmale der zweiten Gruppe (Verwerflichkeit der Begehungsweise)
 - a) Heimtücke: bewusste Ausnutzung der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers in feindlicher Willensrichtung
 - Arglosigkeit: rechnet nicht mit tötlichem Angriff (im Zeitpunkt der ersten mit Tötungsvorsatz vorgenommenen Handlung)
 - ausreichend ist, wenn der Zeitabstand zwischen dem Erkennen der Feindseligkeit des Täters und des Angriffs zu kurz für eine Abwehr ist
 - Opfer muss zum Argwohn fähig sein, wenn es das nicht ist, ist auf Arglosigkeit eines Schutzbereiten (in der Nähe befindlichen) Dritten (v.a. Eltern) abzustellen
 - Schlafende nehmen ihre Arglosigkeit mit in den Schlaf; Bewusstlose sind hingegen nicht mehr zum Argwohn fähig
 - Wehrlosigkeit: Fähigkeit zur Verteidigung ausgeschlossen o. deutlich herabgesetzt
 - muss auf der Arglosigkeit beruhen
 - muss bewusst ausgenutzt werden, was entfällt, wenn der Tatentschluss erst nach dem Entfall der Arglosigkeit gefasst wird
 - sehr weit geraten, sodass verschiedene Einschränkungen zur verfassungskonformen Auslegung diskutiert werden: negative Typenkorrektur, besonders verwerflicher Vertrauensbruch, tückisch-verschlagenes Vorgehen, Rechtsfolgenlösung
 - b) Grausamkeit: Tötungshandlung verursacht unnötige Schmerzen
 - c) Gemeingefährlichkeit: verwendetes Tatmittel gefährdet eine Mehrzahl unbeteiligter, weil Täter das Tatmittel in der konkreten Situation nicht sicher beherrschen kann
 - nicht gegeben, wenn Täter nur gemeingefährliche Situation ausnutzt
 - gegeben, wenn dem Täter egal ist, welche Person getötet wird
 - strittig, wenn Täter bedingten Tötungsvorsatz bzgl. aller gefährdeter Personen hat

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz hinsichtlich der Tötung eines anderen Menschen
2. Mordmerkmale der ersten Gruppe (Verwerflichkeit des Beweggrundes)
 - a) Mordlust: Tötung ist einziger Zweck der Handlung (direkter Vorsatz)
 - b) Befriedigung des Geschlechtstriebes
 - „klassische“ Fallgruppen: Lustmord (Befriedigung im Tötungsakt selbst), Nekrophilie, Vergewaltigung (mit billigender Inkaufnahme des Todes)
 - streitige Fallgruppe: Videoaufnahme der Tötungshandlung und/oder des Umgangs mit der Leiche, um sich daran sexuell zu Befriedigen
 - Tötungshandlung muss sich unmittelbar gegen das Objekt der sexuellen Begierde richten
 - c) Habgier = ungezügelter, rücksichtsloser Streben nach Gewinn um jeden Preis
 - durch Tat muss Täter eine unmittelbare Aussicht auf Vermögensmehrung oder Vermeidung einer Vermögenminderung haben
 - strittig, ob auch gegeben, wenn der Vorteil dem Täter rechtmäßig zusteht
 - d) sonstige niedrige Beweggründe: auf niedrigster Stufe stehende Tatantriebe
 - bedarf einer Gesamtwürdigung der Tatumstände, der Lebensverhältnisse des Täters und seiner Persönlichkeit
 - nicht niedrig, solange das Motiv irgendwie menschlich nachvollziehbar ist
 - strittig bei politischen Motiven und bei besonderen kulturellen Hintergründen oder besonderen Wertvorstellungen
 - bei Motivbündeln ist es ausreichend, wenn eines der dominanten Motive auf niedrigster Stufe steht
3. Mordmerkmale der dritten Gruppe (Verwerflichkeit des Handlungszweckes)
 - beziehen sich auf eine andere Straftat (nicht nur OWi); kann auch die eines Anderen sein
 - ausreichend ist, dass sich Täter fälschlich eine Tat vorstellt, die tatsächlich nicht existiert
 - a) Ermöglichungsabsicht: durch Tötungshandlung Begehung einer anderen Straftat beschleunigen oder erleichtern (Tod muss nicht zwingende Voraussetzung für Tat sein)
 - b) Verdeckungsabsicht: zur Verhinderung der Aufdeckung einer Vortat oder der eigenen Beteiligung
 - hinsichtlich der Tötung selbst reicht bedingter Vorsatz
 - nicht ausreichend ist die Verdeckung der Tötung selbst, wenn von Anfang an Tötungsvorsatz bestand; ausreichend ist es aber, wenn die verdeckte Vortat (bei Verdeckungsabsicht) unmittelbar in die Tötung zur Verdeckung dieser übergeht
 - strittig, ob nur die Verdeckung zur Vermeidung strafrechtlicher Konsequenzen erfasst ist, oder ob auch außerstrafrechtliche Verdeckungszwecke genügen
 - strittig, ob auch durch Unterlassen möglich ist (Stichwort: Modalitätenäquivalenz)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Tötung auf Verlangen (§ 216 StGB)

- trotz Einwilligung strafbar aufgrund der überragenden Bedeutung des Lebens
- h.L. sieht § 216 StGB als Privilegierung gegenüber § 212 StGB, Rspr. sieht hingegen eigenständiges Delikt
- liegen Mordmerkmale des § 211 StGB vor, entfaltet § 216 StGB grds. Sperrwirkung, außer das subjektive Mordmerkmal ist derart dominierend, dass es an der erforderlichen Veranlassung der Tat durch das Verlangen des Getöteten fehlt

I. objektiver Tatbestand

1. Tötung eines anderen Menschen

- abzugrenzen von der straflosen Teilnahme an einer Selbsttötung
- entscheidend ist die Tatherrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt
- kann nicht durch Unterlassen begangen werden, da dies weder dem Strafzweck entspricht, noch mit dem Recht auf selbstbestimmtes Sterben vereinbar ist
 - jedoch Teilnahme möglich, wenn ein Dritter den Schützling auf Verlangen tötet und der Garant dies nicht verhindert, ohne selbst durch Schützling dazu aufgefordert worden zu sein

2. ausdrückliches und ernstliches Verlangen des getöteten

- ernstlich: muss auf freiverantwortlichem Willensentschluss und fehlerfreier Willensbildung beruhen (Freiheit von wesentlichen Willensmängeln)
- fehlt bei jugendlicher Unreife, Rausch und geistigen Erkrankungen

3. Bestimmung des Täters durch das Verlangen

- Modalitäten (insbes. Tötungsart) müssen dem Verlangen entsprechen

II. subjektiver Tatbestand

1. Tötungsvorsatz

2. Handeln aufgrund des Verlangens (dominierendes Motiv)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Strafrechtliche Problematik der Selbsttötung

- strikte Trennung zwischen strafbarer Fremdtötung und strafloser Beteiligung an einer freiverantwortlichen Selbsttötung
- Bestimmung der Freiverantwortlichkeit strittig: Exkulpationslösung (§§ 19, 20, 35 StGB) oder Einwilligungslösung (§ 216 StGB)
 - bei fehlender Freiverantwortlichkeit muss Garant Suizid verhindern
 - wird ein Suizid, der nicht freiverantwortlich ist, fahrlässig (mit-)verursacht -> § 222 StGB
- Abgrenzung zwischen Selbsttötung und Fremdtötung nach Tatherrschaftsgesichtspunkten: Täter ist, wer Herrschaft über den unmittelbar lebensbeendenden Akt hat (point of no return)
 - strittig ist Abgrenzung, wenn Dritter aktiv handelt und Opfer trotz Möglichkeit den Tod nicht verhindert
- Fremdtötung in mittelbarer Täterschaft (Opfer als Tatmittler) möglich, wenn eine mangelnde Reife, Einsichtsfähigkeit oder Irrtümer des Opfers ausgenutzt werden
 - etwa Zwang, Täuschung, Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses
 - Bewertung zweckbezogener Irrtümer strittig

Sterbehilfe

- aktive Sterbehilfe: einverständliche, gezielte Tötung des unheilbar Kranken durch aktives Tun
 - strafbar nach § 216 StGB
- indirekte Sterbehilfe: Verabreichung eines schmerzlindernden Mittels, wobei der Tod billigend in Kauf genommen wird oder vorausgesehene unvermeidbare Nebenfolge ist
 - wird als straffrei angesehen, was nicht einheitlich begründet wird
 - behelfsmäßig wird mit § 34 StGB argumentiert, dass der Wunsch des Sterbenden, in Würde und schmerzfrei zu sterben schwerer wiegt als Aussicht auf ein kurze Restleben
- passive Sterbehilfe: wunschgemäßes Sterbenlassen des unheilbar Kranken durch Unterlassen der Abwendung des Todes durch lebenserhaltende Maßnahmen
 - in diesem Fall entfällt aufgrund der Autonomie die Garantenpflicht
 - bei fehlender Urteilsfähigkeit ist zunächst auf Patientenverfügung abzustellen; wenn eine solche fehlt, ist mutmaßlicher Wille entscheidend
- Behandlungsabbruch:
 - früher nur passive Sterbehilfe möglich; dafür behelfsweise auch „Unterlassen durch Tun“
 - heute wird der Behandlungsabbruch allgemein als rechtmäßig angesehen, solange sich das Verhalten auf das Unterlassen, die Begrenzung oder den Abbruch der Behandlung beschränkt und dies dem erklärten oder mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht
 - muss aber zwingend in einem unmittelbaren Bezug zur medizinischen Behandlung des Betroffenen haben
 - dogmatisch entweder Rechtfertigungsgrund sui generis oder teleologische Reduktion des § 216 StGB
 - nicht nur durch den Arzt möglich sondern auch durch Angehörige

Schwangerschaftsabbruch (§ 218 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Abbruch der Schwangerschaft durch Tötung des Nasciturus

- Schwangerschaft dauert von Einnistung der Eizelle (i.d.R. 9 bis 13 Tage nach Befruchtung) bis zum einsetzen der Eröffnungswehen (ab dann §§ 211, 212 StGB anwendbar)
- kann auch durch Tötung der Schwangeren verwirklicht werden

2. Tatbestandsausschluss gem. § 218a I StGB (bleibt aber rechtswidrig)

II. subjektiver Tatbestand

III. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigung aufgrund medizinisch-sozialer Indikation (§ 218a II StGB)

2. Rechtfertigung aufgrund kriminologischer Indikation (§ 218a III StGB)

IV. Schuld

V. besonders schwerer Fall (Abs. 2)

VI. persönlicher Strafausschließungsgrund (§ 218a IV StGB)

VII. Privilegierung bei Selbstabtreibung (§ 218 III StGB)

VIII. Konkurrenzen

- vorsätzliche Tötung der Schwangeren steht in Tateinheit zu § 218 StGB
- einfache Körperverletzung wird durch § 218 StGB konsumiert (gefährliche aber Tateinheit)

Taten gegen den Schwangerschaftsabbruch

- Notwehrhilfe
 - nach Rspr. des BVerfG grds. rechtswidriger Angriff
 - aber Gebotenheit muss entfallen
 - Grund: Menschenwürde der Schwangeren
 - BVerfG hat vom Gesetzgeber gefordert, trotz Rechtswidrigkeit Nothilfe auszuschließen, was der Gesetzgeber ausdrücklich aber nicht umgesetzt hat
- Notstandshilfe gem. § 34 StGB
 - Interessenabwägung fällt wegen § 218a StGB zugunsten der Schwangeren aus
- Entschuldigung gem. § 35 StGB stark umstritten
 - teilw. werdendes Leben als nicht geschützt angesehen
 - teilw. Eigenschaft als Angehöriger verneint
 - teilw. wird § 218a StGB eine Duldungspflicht i.S.d. § 35 I 2 StGB entnommen

Aussetzung (§ 221 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tathandlung

a) Alt. 1: versetzen in eine hilflose Lage

- hilflose Lage = Situation, in der sich Opfer nicht vor der Gefahr schützen kann
- problematisch, wenn dem Opfer Schutzbereite Dritte zur Verfügung stehen
- Versetzen = herbeiführen der hilflosen Lage
- teilweise wird eine Ortsveränderung des Opfers als notwendig angesehen
- ausgeschlossen, wenn sich Opfer selbst in die hilflose Lage versetzt
- Unterlassen möglich, indem pflichtwidrig nicht verhindert wird, dass sich das Opfer in eine hilflose Lage begibt

b) Alt. 2: in hilfloser Lage trotz Garantenpflicht im Stich lassen

- Opfer muss sich bereits in einer hilflosen Lage befinden
- Täter unterlässt die mögliche Hilfeleistung

2. dadurch konkrete Gefahr

- besondere Ausformung des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs
- Gefahr muss sich aus der hilflosen Lage entwickeln oder gesteigert werden
- Gefahr darf also nicht schon vorher in gleichem Maße bestanden haben

II. subjektiver Tatbestand

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Qualifikation in Abs. 2 Nr. 1; Erfolgsqualifikation in Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3

V. Konkurrenzen: Tateinheit mit Körperverletzung möglich; vorsätzliche Tötungsdelikte verdrängen die Aussetzung

Körperverletzungsdelikte (§§ 223 ff. StGB)

Einfache Körperverletzung (§ 223 StGB)

bei **Heilbehandlungen** umstritten, ob schon Tatbestandsmäßigkeit entfällt, wenn lege artis oder nur durch Einwilligung gerechtfertigt

I. objektiver Tatbestand

1. Alt. 1: körperliche Misshandlung = üble unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden mehr als unerheblich beeinträchtigt (insbes. Substanzschäden)
 - Erheblichkeit bestimmt sich nach Intensität und Dauer des Eingriffs und individueller körperlicher Konstitution des Opfers
2. Alt. 2: Gesundheitsschädigung

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)

I. objektiver Tatbestand: Grundtatbestand und Qualifikationsmerkmale

2. Qualifikationsmerkmal

a) Beibringung von Gift oder anderer gesundheitsschädlicher Stoffe

- auch normalerweise harmlose Stoffe, solange in konkreter Anwendung gefährlich
- beibringen = Tatmittel so in Kontakt mit Opfer gebracht, dass es seine gesundheitsschädliche Wirkung entfalten kann
- Körperverletzungserfolg muss auf dem Beibringen beruhen

b) Waffe oder anderes gefährliches Werkzeuge

- für Gefährlichkeit kommt es auf Beschaffenheit und konkrete Verwendung an
- auch Flüssigkeiten oder Gase möglich; bei unbeweglichen Gegenständen strittig
- Körperteile sind keine Werkzeuge
- Gegenstand muss unmittelbar Körperlich auf den Körper einwirken und nicht nur dazu dienen, eine Kausalkette in Gang zu setzen
- bei ärztlichen Instrumenten strittig, ob gefährliche Werkzeuge; jedenfalls aber nicht mehr bei medizinisch nicht indizierten Eingriffen

c) hinterlistiger Überfall

d) mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich

- erhöhte Gefährlichkeit und herabgesetzt Verteidigungs- und Fluchtmöglichkeiten
- daher entweder Zusammenwirken unmittelbar bei der Tat (auch ohne räumliche Anwesenheit, solange Gefährlichkeit spezifisch erhöht wird) oder unterstützungsbe-reites Beseitestehen des durch das Opfer wahrgenommenen Beteiligten
- eine Wahrnehmung des Beteiligten durch das Opfer ist erforderlich, wenn nur da-durch die Flucht- oder Verteidigungsbereitschaft des Opfers spezifisch erhöht wird

e) lebensgefährliche Behandlung

- strittig, ob die Lebensgefährdung nur abstrakt oder konkret sein muss
 - konkret heißt, nach den konkreten Umständen geeignet, den Tod herbeizuführen
- nicht ausreichend, wenn Behandlung nur ausnahmsweise tödlich sein kann

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Schwere Körperverletzung (§ 226 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Grundtatbestand: körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung
2. Eintritt einer besonderen Folge (Erfolgsqualifikation)
 - Defizit muss für einen längeren Zeitraum bestehen
 - Behebung des Defizits lässt die Langwierigkeit und damit § 226 StGB entfallen
 - aber nur bei Behandlungen, die dem Opfer zumutbar sind, insbes. nicht bei umfangreichen oder riskanten Behandlungen
 - bei mit dem Körper verbundenen Hilfsmitteln strittig, ob diese dauerhaft mit dem Körper verbunden sein müssen, oder ob auch eine vorübergehende Verbindung reicht
- a) Var. 1: Verlust einer Fähigkeit
 - Fähigkeit verloren, wenn wesentlich aufgehoben
- b) Var. 2: Verlust eines wichtigen Gliedes
 - auch bei dauernder Einbuße der Gebrauchsfähigkeit
 - aufgrund der Entstehungsgeschichte (früher Verstümmelung) nur äußere Teile
 - strittig, ob Wichtigkeit nach einem generellen oder individuellen Maßstab
- c) Var. 3: erhebliche Entstellung
 - kommt darauf an, ob Opfer sich auf beträchtlichen psychischen Nachteilen im Verkehr mit anderen Menschen einstellen muss
 - Benachteiligung muss im Gesamtbild erheblich sein
 - dauerhafte Bedeckung durch Kleidung ist unbeachtlich
- d) Var. 4: Siechtum, Lähmung, geistige Krankheit oder Behinderung

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Konkurrenzen

- § 224 tritt grds. hinter § 226 StGB zurück, außer § 224 I Nr. 5
- Tötungsdelikte: Absicht und direkter Vorsatz zur Tötung und schweren Körperverletzung schließen sich gegenseitig aus; bedingter Vorsatz kann aber neben einander stehen

Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB)

- Tatopfer muss weibliche Person sein
 - bei Transidentität und Intersexualität Anwendung ungeklärt
- Tathandlung: Verstümmelung
 - Orientierung an der durch die WHO ausgegebenen Liste: Klitoridektomie, Exzision, Infibulation, und weitere Veränderungen an weiblichen Genitalien wie Verstümmelung, Ätzung, Ausbrennung
 - keine rein kosmetischen Eingriffe (z.B. Intimpiercing)

Körperverletzung mit Todesfolge (§ 227 StGB)

I. Tatbestand

1. objektiv und subjektiv tatbestandsmäßige Körperverletzung nach §§ 223–226 StGB
2. Eintritt und kausale Verursachung des Todes
3. objektive Zurechnung; insbesondere Gefahrverwirklichungszusammenhang
 - Tod muss gerade durch die in der Körperverletzung liegende Fahrlässigkeit verursacht worden sein; die KV muss also eine spezifische Todesgefahr geschaffen haben
 - bei Qualifikation kann der Tod auch auf deren Spezifika beruhen (Gefährdung bei § 224 StGB, Quälen bei § 225 StGB schwere Folge bei § 226 StGB)
 - strittig, ob der Tod auf Verletzungserfolg oder Verletzungshandlung beruhen muss
 - also ob dies auch bestehen kann, wenn die Körperverletzung nur versucht wurde (erfolgsqualifizierter Versuch)
 - problematisch und strittig insbesondere beim dazwischentreten des Opfers oder Dritter
 - Zusammenhang besteht, wenn die Folgen des Grunddelikts den Dritten oder das Opfer zum tödlichen Verhalten gedrängt haben
 - Rettungsbemühungen beruhen hinreichend darauf
 - vorhersehbare Opferreaktionen, insbes. Flucht, Ausweichen und Verteidigung, unterbrechen Zusammenhang nicht, wenn die Eigenverantwortlichkeit aufgrund der Tatfolgen nicht mehr gegeben ist
 - wird bloß die Möglichkeit einer späteren Tötung geschaffen, die auf einem neuen freien Entschluss beruht, entfällt der Zusammenhang
4. (wenigstens) Fahrlässigkeit hinsichtlich des Todes (§ 18 StGB)
 - objektive Erkennbarkeit des Gefahrezusammenhangs und objektive Vorhersehbarkeit der tödlichen Folge

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

1. subjektive Erkennbarkeit des Gefahrezusammenhangs und subjektive Vorhersehbarkeit der tödlichen Folge
2. Entschuldigungsgründe

IV. Konkurrenzen

- § 227 ist lex specialis zu § 222
- bei Vorsatz hinsichtlich Todesfolge, wird § 227 StGB durch §§ 212, 211 StGB verdrängt

Beteiligung an einer Schlägerei (§ 231 StGB)

I. objektiver Tatbestand:

1. Beteiligung an einer Schlägerei oder an einem von mehreren verübten Angriff
2. Vorwerfbarkeit (Abs. 2): dogmatische Einordnung umstritten

II. subjektiver Tatbestand:

- Vorsatz hinsichtlich der Beteiligung und Vorwerfbarkeit

III. objektive Bedingung der Strafbarkeit: Tod oder schwerer Körperverletzung

- muss kausal auf der Schlägerei beruhen
- Ursächlichkeit des jeweiligen Verhaltens irrelevant
- unerheblich ist es nach h.M. wann die objektive Bedingung eintritt
- insbes. kommt es nicht darauf an, dass der Täter beim Eintritt der Folge an der Schlägerei teilnimmt, sodass die Strafbarkeit nicht entfällt, wenn er erst später beitrifft oder vorher ausscheidet
- anders aber, wenn das Hinzutreten oder Ausscheiden des Täters den Charakter als Schlägerei erst begründet bzw. entfallen lässt

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

- zwischen Rechtfertigung und Entschuldigung der einzelnen Körperverletzungen und der Beteiligung an der Schlägerei oder dem Angriff als solche ist zu trennen

V. Konkurrenzen: Tateinheit zwischen § 231 und §§ 223 ff. StGB möglich

Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Minderjährige und aufgrund von Beeinträchtigung wehrlose Personen
2. Tathandlung:
 - a) Var. 1: **Quälen**: Zufügen länger dauernder, wiederholender Schmerzen oder Leiden (auch psychische Beeinträchtigungen)
 - b) Var. 2: **rohe Misshandlung**: Misshandlung, die einer gefühllosen, fremdes Leiden missachtenden Gesinnung entspringt und sich in Handlungserfolgen von erheblichem Gewicht für das körperliche Wohlbefinden äußert
 - c) Var. 3: **böswillige Vernachlässigung**: Verletzung der Sorgfaltspflicht aus verwerflichen Gründen (etwa Hass, Bosheit, Gier, Egoismus)

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Konkurrenzen

- bei körperlicher Misshandlung Qualifikation zur einfachen Körperverletzung
- bei seelischer Beeinträchtigung echtes Sonderdelikt

Freiheitsberaubung, Nötigung und Bedrohung (§§ 239 ff. StGB)

Freiheitsberaubung (§ 239 StGB)

I. objektiver Tatbestand

- Schutzgut: persönliche Fortbewegungsfreiheit (Wille, nach dem eigenen Willen, den derzeitigen Aufenthaltsort zu verlassen und sich fortzubewegen)
 - taugliches Tatopfer daher nur, wer einen solchen Willen bilden kann
 - bei Kleinstkindern nicht gegeben, auf Eltern kann nicht abgestellt werden
- strittig bei Personen, denen vorübergehend Fortbewegungswille fehlt (etwa weil keine Kenntnis von Einsperrung vorliegt)
 - nach h.M. ist auf potentielle Fortbewegungsfreiheit abzustellen (wenn Opfer in der Lage wäre sich fortzubewegen, wenn er es will)
- Tathandlung: Einsperren oder andere Freiheitsberaubung
 - Einsperren = Verhinderung des Verlassen eines Raumes durch äußere Vorrichtungen oder sonstige Vorkehrungen
 - andere Weise: Tun oder Unterlassen, durch das andere Mensch vollständig in der Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigt wird, sodass er seinen Aufenthaltsort nicht verlassen kann
 - nicht ausreichend ist bloßes Erschweren, außer die Überwindung eines errichteten Hindernisses ist für Opfer unzumutbar
 - nicht ausreichend ist Verhinderung, an einen bestimmten Ort zu gelangen oder dort zu verweilen
 - auch bei Personen mit eingeschränkter Bewegungsfreiheit möglich, wenn Restfreiheit aufgehoben wird
- Dauerdelikt; vollendet durch Beraubung der Freiheit, Beendigung durch Freilassen

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Qualifikation (Abs. 3 Nr. 1), Erfolgsqualifikationen (Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4)

Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Entführen (Veränderung des Aufenthaltsortes) oder Sich-Bemächtigen (Begründung einer physischen Verfügungsgewalt)
2. bei Ausnutzungstatbestand (Abs. 1 Alt. 2): Erpressung unter Ausnutzung der durch den Täter ohne Erpressungsabsicht geschaffenen Lage

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. bei Entführungstatbestand (Abs. 1 Alt. 1): Erpressungs- und Ausnutzungsabsicht
 - müssen jeweils im Zeitpunkt des Entführers oder Sich-Bemächtigens vorliegen
 - problematisch: Zwei-Personen-Verhältnisse, bei denen das Opfer erpresst werden soll
 - wäre dem Grunde nach bei jeder räuberischen Erpressung (und jedem Raub) gegeben, da ein gewisses Ermächtigungselement besteht, aber Strafraum beim erpresserischen Menschenraub viel höher
 - beim Entführen unproblematisch; beim Sich-Bemächtigen ist aber eine einer Entführung entsprechende **stabile Ermächtigungslage** erforderlich, aus der eine eigene Druckwirkung erwächst, die über die bloße Nötigungslage hinausgeht und ihr gegenüber eine eigenständige Bedeutung hat (teleologische Reduktion)
3. bei Ausnutzungstatbestand (Abs. 1 Alt. 2): Absicht rechtswidriger Bereicherung (wie bei Erpressung)
 - Entführen oder Sich-Bemächtigen muss ohne Erpressungsabsicht erfolgt sein (sonst Abs. 1 Alt. 1)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Tätige Reue (Abs. 4)

V. Erfolgsqualifikation (Abs. 3)

Geiselnahme (§ 239b StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Alt. 1: Entführen oder Sich Bemächtigen
2. Alt. 2: qualifizierte Nötigung unter Ausnutzung der geschaffenen Lage (funktionaler Zusammenhang: Nötigungshandlung und -erfolg während der Dauer der Zwangslage)

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz (bei Alt. 2 auch Vorsatz hinsichtlich qualifizierter Nötigung)
2. Alt. 1: Nötigungsabsicht und Absicht hinsichtlich des Nötigungserfolgs
 - teleologische Reduktion im Zwei-Personen-Verhältnis wie zuvor

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Tätige Reue und Erfolgsqualifikation wie zuvor (Abs. 2 i.V.m. § 239a III, IV)

V. Konkurrenz: subsidiär zu § 239a StGB, wenn Geiselnahme nur Bereicherung dient

Nötigung (§ 240 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tathandlung: Nötigen

a) Gewalt

- körperlich wirkender Zwang
- bloße Existenz reicht nicht (nur psychischer Zwang), wohl aber wenn ein physisches Hindernis geschaffen wird (zweite Reihe Rechtsprechung) oder die Anzahl an Personen ein Überwinden unmöglich macht
- Gewalt erfordert den Willen, den geleisteten oder erwarteten Widerstand des Betroffenen zu überwinden oder unmöglich zu machen
- Gewalt muss aber nicht unwiderstehlich sein
- Erscheinungsformen: vis absoluta und vis compulsiva

b) Drohung mit einem empfindlichen Übel

- auf Einschüchterung des Opfers gerichtete Inaussichtsstellung eines zukünftigen Übels, auf dessen Eintritt der Drohende Einfluss hat oder vorgibt diesen zu haben
 - Abzugrenzen von Warnungen, die gerade nicht vom Willen abhängen
 - Opfer muss Drohung wahrnehmen
 - Übel muss weder eintreten noch vom Täter gewollt sein; ausreichend ist, hinreichender Anschein an Ernstlichkeit erweckt wird und Opfer Eintritt für möglich halten soll
- Übel = jeder Nachteil
 - soll der Nachteil einen Dritten treffen, muss dies auch für das Opfer ein Übel darstellen
 - strittig, inwieweit Übel auch in einem **Unterlassen** des Täters bestehen kann
 - unstrittig: Übel beim unterlassen einer gebotenen Handlung; kein Übel beim Unterlassen einer verbotenen Handlung
 - strittig hingegen beim Unterlassen einer nicht gebotenen Handlung
 - e.A.: immer (Begrenzung dann über Verwerflichkeit)
 - a.A.: Täter muss als Urheber des Übels erscheinen (Setzungsmacht)
 - a.A.: entscheidend ob Freiheitsraum des Opfers erweitert wird
 - empfindlich, wenn nach den Umständen geeignet, einen besonnenen Menschen zu dem erstrebten Verhalten zu bestimmen

2. Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung des Opfers

- Nötigungserfolg muss kausal auf der Nötigung beruhen

II. subjektiver Tatbestand: Absicht hinsichtlich des abgenötigten Verhaltens; sonst Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeit (Abs. 2)

- kann sich aus Zweck, Mittel oder Zweck-Mittel-Relation ergeben
- strittig, ob nur Nahziele oder auch Fernziele zu berücksichtigen sind
- bei Irrtum über Umstände ETI, bei Irrtum über Verwerflichkeit § 17 StGB

IV. Schuld

V. besonders schwerer Fall (Abs. 4)

Bedrohung (§ 241 StGB)

- abstraktes Gefährdungsdelikt zum Schutz des individuellen Rechtsfriedens
- zwei Bedrohungstatbestände in Abs. 1 und Abs. 2
 - bloße Drohung mit einem qualifizierten Übel
 - aber dadurch soll kein konkretes Verhalten abgenötigt werden
- ein Vortäuschungstatbestand in Abs. 3
 - hier muss sich die vermeintlich bevorstehende Straftat nicht als vom Einfluss des Drohenden abhängig darstellen
- tritt gegenüber §§ 240, 252, 253, 255 StGB zurück, da die Drohung in diesen Fällen nicht nur den Rechtsfrieden stört, sondern konkretes Zwangsmittel ist

Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242 ff. StGB)

Einfacher Diebstahl (§ 242 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
 - fremd ist eine Sache, die zumindest im Eigentum eines Anderen steht
2. Tathandlung: Wegnahme
 - Wegnahme = Bruch fremden und Begründung neuen Gewahrsams
 - erfordert einen Gewahrsamswechsel, dieser geschieht im Wege eines Bruchs, wenn er gegen oder ohne den Willen des vorherigen Gewahrsasminhabers erfolgt
 - ausreichend ist der Bruch fremden Mitgewahrsams
 - kein heimliches Delikt, sodass eine Beobachtung unschädlich ist
 - Gewahrsam: sozial-normative Zuordnung einer Sache aufgrund eines faktischen Herrschaftsverhältnis
 - bei Einkaufsläden sind einfache Angestellte bloße Gewahrsamsgehilfe, Gewahrsamsinhaber ist der Geschäftsherr
 - Problematisch und strittig ist Gewahrsam an geschlossenen Behältnissen
 - h.M.: bei großen, festen, schwer transportierbaren Behältnissen hat Schlüsselinhaber Alleingewahrsam, sonst der, der Gewahrsam am Behältnis hat
 - sozial-normative Sicht: bei problemlosen Zugang durch den Schlüsselinhaber hat dieser Alleingewahrsam, sonst gleichrangiger Mitgewahrsam
 - wenn man eine Sache irgendwo vergisst oder verliert, grds. Gewahrsamsverlust, außer der verlierende weiß, wo sich die Sache befindet und kann sie ohne wesentlichen Hindernisse zurückerlange
 - bei Einverständnis ist auf Täuschung zu achten und so vom **Betrug abzugrenzen**
 - Einverständnis kann unter bestimmten Umständen auch von einem **Dritten** erteilt werden, was relevant ist für die Abgrenzung von **Diebstahl in mittelbarer Täterschaft** und **Dreiecksbetrug**
 - Lagertheorie: ausreichend ist, wenn zwischen Drittem und Gewahrsamsinhaber ein faktisches Näheverhältnis besteht, sodass er dessen Lager zugeordnet wird
 - objektive Befugnistheorie: Dritter muss zur konkreten Verfügung rechtlich befugt sein
 - subjektive Befugnistheorie: reicht, wenn Dritter glaubt, befugt zu sein
 - Vollendung mit Wegnahme, Beendigung mit Sicherung des Diebesguts

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Absicht rechtswidriger Zueignung

a) Absicht zumindest zeitweiliger Aneignung

- Wille, den Gegenstand Vermögen einzuverleiben und Vorteile aus Besitz zu ziehen
- beabsichtigte Aneignung kann auch einem Dritten gelten (Drittzueignung), indem diesem die Sache später übergeben wird oder ihm zumindest die Ingewahrsamnahme ermöglicht wird
 - bei späterem Verkauf liegt eine Selbstzueignung vor, da sich eine eigentümerähnlichen Verfügungsgewalt angemaßt wird
- besteht bei Behältern meist nur am Inhalt, sodass bei leerem Behälter, oder wenn die gewünschte Sache nicht drin ist nur Versuch vorliegt (strittig)

b) Vorsatz dauerhafter Enteignung

- bei geplanter Rückveräußerung an den Eigentümer strittig
 - h.M.: Enteignung, da Eigentümer wirtschaftlicher Wert der Sache entzogen wird
 - m.M.: (grds.) straflose Gebrauchsanmaßung und Betrug
- sehr strittig, wenn die Sache wieder zurückgegeben wird, mit ihr aber Geld abgehoben wird (z.B. Sparbuch, EC-Karte, Guthabekarten)
 - weite Sachwerttheorie: es reicht wenn der Sachwert enteignet werden soll
 - enge Sachwerttheorie: der Sachwert muss in der Sache verkörpert sein
 - ja bei Sparbuch und Guthabekarten; nein bei EC-Karte
 - Substanztheorie: nur Enteignung der Sachsubstanz von § 242 StGB erfasst

c) Objektive Rechtswidrigkeit und Vorsatz diesbezüglich

- entfällt bei Aneignungsrecht oder fälligem, einredefreien Anspruch auf Übereignung
- bei Gattungsschulden besteht nur Anspruch auf Sachen mittlerer Art und Güte, wobei dem Gläubiger kein Auswahlrecht zusteht
 - bei Geld (Wertsumentheorie) und vertretbaren Sachen strittig

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. **besonders Schwerer Fall** des Diebstahls (§ 243 StGB)

- kein besonders schwerer Fall bei Geringwertigkeit (Abs. 2); Grenze: 50 €
- muss nach h.M. sowohl objektiv als auch subjektiv (Vorsatz) geringwertig sein
 - demnach ist in Vorsatzwechsel des Täters unbeachtlich, wenn er nach Vollendung des Regelbeispiels eintritt
 - jedoch getrennte Bewertung, wenn der Tatentschluss komplett aufgegeben und dann an einer anderen Sache neu gefasst wird
- neben der objektiven Verwirklichung auch (Quasi-)Vorsatz erforderlich
- Versuchsproblematik:
 - ist der Diebstahl nur versucht aber Regelbeispiel verwirklicht, liegt ein Versuch in einem besonders schweren Fall vor
 - wenn Regelbeispiel nur versucht wird strittig; nach e.A. nur einfacher Diebstahl, da Erschwerungsgrund tatsächlich vorliegen muss; nach a.A. Diebstahl in einem versuchten besonders schweren Fall
 - strittig, ob für Versuchsbeginn auch unmittelbares Ansetzen zu einem Regelbeispiel genügt, oder ob zum eigentlichen Tatbestand angesetzt werden muss
 - strittig, ob Versuch fehlgeschlagen ist, wenn das Tatobjekt wertlos ist (Sinnlosigkeit der weiteren Tatausführung)
 - e.A.: Fehlschlag, wenn der Wert deutlich hinter dem Plan zurückbleibt; kein Fehlschlag, wenn nur ein unkonkretisierter Vorsatz bestand
 - a.A.: Fehlschlag, wenn quasi ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt
 - eigentlich müsste es aber immer als error in objecto unbeachtlich sein
- 1. Einbruch, einsteigen, falscher Schlüssel, falsches Werkzeug, verborgen halten
 - geschützt sind umschlossene Räumlichkeiten = Raumgebilde, die zum Betreten durch Menschen bestimmt sind und vor dem Zutritt unbefugter gesichert sind
 - es muss eine tatsächliches, nicht unerhebliches Hindernis bestehen, dessen Überwindung jedenfalls geringer Kraftanstrengung bedarf
 - ausreichend ist das Übersteigen einer Befriedung, nicht jedoch, wenn bloß durch eine Lücke geschlüpft wird
 - der Raum muss nicht verschlossen sein, der Wille des Berechtigten, unbefugte auszuschließen muss aber erkennbar sein
 - Einbrechen = gewaltsames, nicht notwendigerweise substanzverletzendes Öffnen einer dem Zutritt entgegenstehenden Umschließung
 - erfordert eine gewisse Kraftanstrengung
 - Hindernis muss von Außen beseitigt werden; von Innen reicht nicht (etwa bei Flucht)
 - Raum muss nicht zwangsläufig betreten werden
 - Einsteigen = Hineingelangen durch nicht zum ordnungsgemäßen Eintritt bestimmte Öffnungen unter Überwindung von Schwierigkeiten
 - etwa klettern über Mauer, durch Fenster; nicht hingegen Betreten durch Tür
 - reingreifen oder hineinlehnen reicht nicht; im Raum muss ein Stützpunkt gewonnen worden sein
 - falscher Schlüssel (nicht durch Berechtigten zur Öffnung des Schlosses bestimmt)
 - Missbrauch eines richtigen Schlüssels reicht nicht
 - wenn einmal Widmung bestand, muss diese entzogen worden sein
 - bei abhandengekommenem Schlüssel muss Berechtigter als nicht mehr bestimmt ansehen, was mindestens voraussetzt, dass er Kenntnis vom Abhandenkommen hat
 - sonstiges nicht zur Öffnung bestimmtes Werkzeug ist nur solches, dass den Verschlussmechanismus ordnungswidrig in Bewegung setzt (kein Aufbrechen)
 - verborgen halten: erfordert unberechtigten Aufenthalt an einem Platz, an dem der Berechtigte den Täter nicht erwartet, sodass er sich dem Gesehen werden entzieht

2. Überwindung besonderer Schutzvorrichtungen

- Behältnis = zur Aufnahme von Sache dienendes, sie umschließendes Gebilde, das nicht dazu bestimmt ist, durch Menschen betreten zu werden
- verschlossen = gegen ordnungswidrigen Zugriff von außen besonders gesichert
 - für einen berechtigten Schlüsselinhaber nicht besonders gesichert
 - ebenso wenig, wenn der Schlüssel in unmittelbarer Nähe vorhanden ist
- Vorrichtung muss der Sicherung von Sachen gegen Wegnahme dienen
- wie die Schutzvorrichtung überwunden wird ist unerheblich

3. Gewerbsmäßigkeit = wiederholte Tatbegehung, um sich selbst für gewisse Dauer ein Einkommen von gewissem Umfang zu verschaffen

4. Kirchendiebstahl (Gegenstände müssen unmittelbar der Religionsausübung dienen)

5. Gemeinschädlichkeit

6. Ausnutzung einer fremden Notlage

- Schlaf und Abwesenheit alleine nicht ausreichend
- unerheblich, ob Notlage auf Eigenverantwortlichkeit des Opfers beruht
- auch bei Diebstahl von Rettern am Ort des Unglücksfalls erfüllt

7. Waffen- und Sprengstoffverwendung

V. ggf. Strafantrag (§§ 247, 248a StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Grundtatbestand: Wegnahme einer fremden beweglichen Sache
2. Nr. 1 lit. a: Beisichführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs
 - Waffe im technischen Sinne
 - muss funktionsfähig sein und im Bewusstsein ihrer jederzeitigen Verwendungsmöglichkeit zu irgendeinem Tatzeitpunkt vom Täter oder Beteiligten mitgeführt werden
 - muss nicht am Körper getragen werden, sondern nur jederzeit verfügbar sein
 - teleologische Reduktion wird bei Berufswaffenträgern erwogen (strittig)
 - anderes gefährliches Werkzeug
 - anders als bei § 224 I Nr. 2 StGB nicht auf konkrete Verwendung abstellbar
 - strittig, wie die Gefährlichkeit statt dessen zu bestimmen ist
 - e.A.: jeder objektiv gefährliche Gegenstand
 - a.A.: Verwendungsabsicht (Widmungstheorie)
 - dagegen spricht Vergleich zu lit. b), der Verwendungsabsicht aufführt
 - a.A. dem Gegenstand muss eine waffenähnliche Gefährlichkeit aufweisen und nach den konkreten Tatumständen als vom Täter dazu bestimmt erscheinen, erhebliche Verletzungen herbeizuführen oder anzudrohen (Waffenersatzfunktion)
 - Hintergrund ist die Pönalisierung des Mitführens von Nötigungsmitteln
 - davon wären dann typische Diebeswerkzeuge (z.B. Dietriche) nicht erfasst
 - a.A.: nur verbotene Gegenstände
3. Nr. 1 lit. b: Beisichführen sonst eines Werkzeugs oder Mittels zur Verhinderung oder Überwindung von Widerstand
 - Auffangtatbestand für Gegenstände, die nicht gefährliches Werkzeug sind
 - insbesondere sind davon Scheinwaffen erfasst
 - jedoch nur, wenn der Gegenstand selbst den Eindruck von Gefährlichkeit erweckt und dieser Eindruck nicht nur auf schauspielerischer Leistung beruht (Labello im Genick)
 - Gegenstand muss in der Absicht mitgeführt werden, damit eine Nötigung durchzuführen
4. Nr. 2: Bandendiebstahl
 - Abrede einer Gruppe von mindestens drei Personen, fortgesetzt Straftaten zu begehen
 - muss sich allgemein auf künftige, unbestimmte Taten beziehen, ohne dass die Anzahl oder Menge bereits im Vorhinein feststeht
 - muss auf längere Dauer angelegt sein
 - Bandenabrede muss sich auf die Begehung von Raub oder Diebstahl beziehen
 - Bandenmitgliedschaft ist besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 II StGB
 - erfordert bandenmäßige Begehung: innerhalb der Bandenabrede und mindestens zwei Bandenmitglieder beteiligt
5. Nr. 3: Wohnungseinbruchsdiebstahl
 - Wohnung = Räumlichkeit, deren Hauptzweck zumindest vorübergehend darin besteht, Menschen Unterkunft zu gewähren und den Mittelpunkt des privaten Lebens bildet
 - erfasst auch funktional zugeordnete Nebenräume, die mit dem Wohnbereich verbunden sind und von diesem aus ohne wesentliche Zugangshindernisse betretbar sind
 - strittig bei kurzfristiger Nutzung (z.B. Hotelzimmer, Wohnwagen)
 - strittig, wenn die Wohnung nicht (mehr) bewohnt wird

- II. subjektiver Tatbestand
- III. Rechtswidrigkeit und Schuld
- IV. minder Schwerer Fall (§ 244 Abs. 3)
- V. Qualifikation: Einbruch in dauerhaft genutzte Privatwohnung (§ 244 IV StGB)
 - Abgrenzung danach, dass die Wohnung dauerhaft den Mittelpunkt der persönlichen Lebensgestaltung bildet und nicht nur vorübergehend bewohnt wird
 - davon sind daher keine Hotelzimmer oder Wohnmobile erfasst, die nur vorübergehend bewohnt werden
- VI. Qualifikation: schwerer Bandendiebstahl (§ 244a StGB)
 - bandenmäßige Begehung trifft mit anderen Strafschärfungsgründen zusammen

Unterschlagung (§ 246 StGB)

- I. objektiver Tatbestand
 - 1. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
 - 2. Tathandlung: rechtswidrige Zueignung
 - Zueignung setzt eine Manifestation des Zueignungswillens voraus (Betätigung des Zueignungswillens muss objektiv erkennbar sein)
 - fällt häufig mit Besitzergreifung zusammen
 - typische Zueignungsakte: Verbrauch, Verarbeitung, Veräußerung, Verkauf
 - typische Drittzueignung: Verschaffung des Besitzes oder Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit
 - Dritter muss nicht mitwirken; nicht einmal mit Zueignung einverstanden sein
 - Rechtswidrigkeit objektiv zu bestimmen
 - bei unbestellter Ware Rechtfertigung über § 241a BGB
- II. subjektiver Tatbestand: Vorsatz
- III. Rechtswidrigkeit und Schuld
- IV. Qualifikation: veruntreuende Unterschlagung (Abs. 2)
 - anvertraut = mit der Verpflichtung erlangt, Sache zu einem bestimmten Zweck zu verwenden, aufzubewahren oder später zurückzugeben
 - besonderes persönliches Merkmal i.S.d. § 28 II StGB
 - auch gegeben, wenn zugrundeliegendes Rechtsgeschäft unwirksam/nichtig
 - Überlassung darf nach h.M. den Eigentümerinteressen nicht zuwiderlaufen (daher kein anvertrautsein bei gestohlenen Sachen)
- V. ggf. Strafantrag (§§ 247, 248a StGB)
- VI. Subsidiarität
 - gilt auch bei veruntreuender Unterschlagung nach Abs. 2
 - strittig, ob die Subsidiarität nur gegenüber Zueignungsdelikten gilt
 - wiederholte Zueignung entweder schon nicht tatbestandsmäßig oder tritt jedenfalls als mitbestrafte Nachtat auf Konkurrenzebene zurück

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs (§ 248b StGB)

- I. objektiver Tatbestand
 - 1. Tatobjekt: Kraftfahrzeug oder Fahrrad
 - 2. Tathandlung: Ingebrauchnahme gegen den Willen des Berechtigten
- II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Entziehung elektrischer Energie (§ 248c StGB)

- I. objektiver Tatbestand
 - 1. Tatobjekt: fremde elektrische Energie
 - 2. Tathandlung: einer elektrischen Anlage oder Einrichtung (jede Sachgesamtheit, die der Erzeugung, Speicherung, Zusammenführung oder Übertragung elektrischer Energie dient) mittels eines nicht dazu bestimmten Leiters (körperliche Gegenstände, die aufgrund ihrer physischen Eigenschaften zur Aufnahme und Übertragung von Strom geeignet sind) Energie entziehen (einseitige Entnahme von Strom)
- II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Raub und Erpressung (§§ 249 ff. StGB)

Einfacher Raub (§ 249 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: fremde bewegliche Sache
2. Tathandlung: Wegnahme
 - im Hinblick auf Einverständnis **Abgrenzung** zur räuberischen Erpressung strittig
 - Rspr.: Abgrenzung nach dem äußeren Erscheinungsbild: Raub bei selbstständigem Nehmen durch den Täter ohne aktive Mithilfe des Opfers (-> eigenständige Auslegung der Wegnahme in § 249 StGB ggü. § 242 StGB)
 - Teil der Lit.: Einverständnis aufgrund des Zwangs nicht von Freiwilligkeit abhängig, sondern davon, ob Opfer seinem Handeln eine Schlüsselstellung beimisst und sein Verhalten für Gewahrsamswechsel als nötig erachtet
 - sieht Opfer keine durchhaltbaren Handlungsalternativen und sieht Sache sowieso verloren, nimmt es keine Schlüsselstellung ein und es liegt eine Wegnahme vor
 - Streit vor allem relevant, wenn Raub an mangelnder Zueignungsabsicht (dann Gebrauchsanmaßung) oder Fremdheit (dann Pfandkehr) scheitert
 - bei Einverständnis eines Dritten Abgrenzung zwischen mittelbarer Täterschaft und Dreieckserpressung
3. Tatmittel: Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel
 - a) Gewalt gegen eine Person (enger als bei Nötigung)
 - b) Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben
4. **Finalzusammenhang**: Nötigung und Wegnahme müssen in einer inneren, subjektiv-finalen Beziehung und einem engen räumlich-zeitlichen Verhältnis zueinander stehen
 - Nötigung muss nach Vorstellung des Täters Mittel zur Wegnahme sein
 - ausreichend, wenn Täter Nötigung noch ohne Absicht zur Wegnahme beginnt, aber während der Nötigung Wegnahmeentschluss fasst
 - grds. nicht ausreichend ist das bloße Ausnutzen, einer zuvor ohne Wegnahmeentschluss geschaffenen Nötigungslage
 - nach Gewaltanwendung möglich, dass ein bedrohliches Verhalten des Täters durch das Opfer als konkludente Drohung mit erneuter Gewaltanwendung aufgefasst wird
 - schmaler Grat zwischen konkludenter Drohung und bloße Nichtbeseitigung der Gewaltwirkung
 - nicht erforderlich ist aber, dass die Nötigung objektiv zur Tat erforderlich ist
 - strittig, ob Nötigung Kausal für Wegnahme sein muss

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Absicht rechtswidriger Zueignung

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Konkurrenzen: strittig ist das **Verhältnis** von Raub und räuberischer Erpressung

- Rspr.: Erpressung ist Grundtatbestand und Raub lex specialis (Duldung der Wegnahme)
- Lit.: Raub und Erpressung stehen in einem Exklusivitätsverhältnis

Schwerer Raub (§ 250 StGB)

I. objektiver Tatbestand des Grundtatbestands

II. objektiver Tatbestand der Qualifikation

1. einfache Raubqualifikation (Abs. 1)

- Nr. 1 lit. a und b und Nr. 2 wie bei § 244 I Nr. 1, 2
- Nr. 1 lit. c: gesundheitsgefährdender Raub
 - Gefährdungsdelikt, keine Erfolgsqualifikation
 - erfordert: Eintritt einer konkreten Gefahr schwerer Gesundheitsschädigung und Schädigungsvorsatz
 - Eintritt der Gefahr muss final mit der Tat verknüpft sein
 - schwere Gesundheitsschädigungen sind jedenfalls alle schweren Folgen aus § 226 StGB; darüber hinaus Gesundheitsschädigungen mit ähnlichem Schweregrad
 - nach BGH ausreichend, wenn Gesundheitsschädigung zum Kurieren intensivmedizinischer oder umfangreicher und langwieriger Rehabilitationsmaßnahmen bedarf
 - Gefährdungsoffer muss nicht zwangsläufig beraubte oder genötigte Person sein (eine Gefährdung eines Tatbeteiligten erfüllt Qualifikation aber nicht)

2. schwere Raubqualifikation (Abs. 2)

- Nr. 1: Verwendung einer Waffe oder eines gefährlichen Werkzeuges
 - Bestimmung der Gefährlichkeit kann hier wie bei § 224 StGB erfolgen
 - müssen als Nötigungsmittel verwendet werden
 - dafür ausreichend, dass es in einer Weise präsentiert oder vorgeführt wird, die Nötigungswirkung entfalten soll
 - strittig, ob Verwendung zwischen Vollendung und Beendigung ausreicht
 - jedenfalls muss dabei das gefährliche Werkzeug aber zur weiteren Verwirklichung einer Zueignungsabsicht und insbesondere zur Beutesicherung eingesetzt werden
- Nr. 2: Beisichführen bei Bandenraub
- Nr. 3 lit. a: schwere körperliche Misshandlung einer anderen Person
 - erfordert eine Beeinträchtigung der körperlichen Integrität, die mit erheblichen Folgen für die Gesundheit oder erheblichen Schmerzen verbunden ist
 - eine rohe Misshandlung nach § 225 oder eine einfache Misshandlung nach § 223 sind nicht ausreichend; aber auch keine schweren Folgen nach § 226 StGB erforderlich
 - muss final mit der Tat verknüpft sein
- Nr. 3 lit. b: Eintritt einer konkreten Lebensgefahr für eine andere Person
 - vergleichbar mit Abs. 1 Nr. 1 lit. c

III. subjektiver Tatbestand

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

Raub mit Todesfolge (§ 251 StGB)

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand: tatbestandsmäßiger, schuldhafter, rechtswidriger Raub
2. Schwere Folge: Tod eines anderen Menschen
 - gestorbene Person muss nicht zwangsläufig beraubte oder genötigte Person sein
 - Tod eines Tatbeteiligten aber nicht ausreichend
 - Tod muss Kausal auf der Tat beruhen
3. Objektive Zurechnung; insbes. Gefahrverwirklichungszusammenhang
 - im Tod muss sich die dem Raub anhaftende und ihm eigentümliche Gefahr für das Leben eines anderen niederschlagen
 - in aller Regel kann nur der qualifizierten Nötigung eine spezifische Lebensgefährlichkeit innewohnen, nicht hingegen der Wegnahme als solcher
 - strittig ob auch an Handlungen zwischen Vollendung und Beendigung angeknüpft werden kann
4. zumindest Leichtfertigkeit hinsichtlich Todesfolge
 - leichtfertig handelt, wer die sich aufdrängende Möglichkeit eines tödlichen Verlaufs aus besonderem Leichtsinne oder besonderer Gleichgültigkeit außer Acht lässt

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld (insbes. subjektiv sich aufdrängende Vorhersehbarkeit des Todes und des Gefahrverwirklichungszusammenhangs)

Räuberischer Diebstahl (§ 252 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Vortat: Diebstahl oder Raub (bei Raub aber grds. nur mitbestrafte Nachtat)
2. Tatsituation: auf frischer Tat betroffen
 - = Täter bei Ausführung oder alsbald nach Vollendung der Vortat am Tatort oder dessen unmittelbarer Nähe von anderen wahrgenommen, bemerkt oder angetroffen
 - nach Vollendung und vor Beendigung (mit gefestigtem Gewahrsams entfällt Frische)
 - wer den Dieb betrifft ist unerheblich; muss nicht der Bestohlenen sein
 - Anforderungen an Betreffen strittig
 - e.A.: Täter muss wahrgenommen werden
 - Konsequenz: kein Betreffen, wenn Nötigungsmittel eingesetzt werden, um dem Betreffen zuvorzukommen
 - a.A.: jedes räumlich-zeitliche Zusammentreffen von Vortat und Nötigung genügt
3. Tathandlung: Einsatz qualifizierter Nötigungsmittel (wie bei Raub)

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Beutesicherungsabsicht (Absicht, eigenen Besitz am gestohlenen Gut zu erhalten und eine Entziehung des Gewahrsams zur Gunsten des Bestohlenen zu verhindern)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Rechtsfolge: Bestrafung gleich einem Räuber (einschließlich Qualifikationen, §§ 250 f. StGB)

Erpressung (§ 253 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Nötigung: Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel
 - aufgrund der nötigen Vermögensverschiebung keine vis absoluta möglich
2. Nötigungserfolg: Handlung, Duldung oder Unterlassung
 - strittig, ob der Nötigungserfolg eine **Vermögensverfügung** sein muss
 - Lit.: eine Vermögensverschiebung ist notwendig, um Erpressung und Raub abzugrenzen
 - Rspr.: eine Vermögensverfügung ist nicht erforderlich, da Raub nur ein spezieller Fall der Erpressung ist
 - Anforderungen an eine (ggf. erforderliche) Vermögensverfügung:
 - willensgetragenes Verhalten, dass eine Vermögensverschiebung bewusst herbeiführt
 - Verfügung muss zwar willentlich, nicht aber freiwillig sein
 - Genötigter und Verfügender müssen personenidentisch sein
 - nicht jedoch Verfügender und Geschädigter
 - bei Verfügung eines Dritten (Dreieckserpressung) Anforderungen strittig (siehe § 263)
 - Abgrenzung zum Diebstahl in mittelbarer Täterschaft
3. Taterfolg: Vermögensnachteil (siehe § 263)

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Bereicherungsabsicht (siehe § 263 StGB)

III. Rechtswidrigkeit

1. Rechtfertigungsgründe
2. Verwerflichkeit (Abs. 2) (siehe § 240 II StGB)

IV. Schuld

V. besonders schwerer Fall (Abs. IV)

Räuberische Erpressung (§ 255 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. qualifizierte Nötigung (wie bei § 249)
2. Nötigungserfolg (wie bei § 253)
 - insbes. Abgrenzung zum Raub (siehe § 249)
3. Finalzusammenhang zwischen Nötigung und Erfolg

beachte auch Abgrenzung zu erpresserischem Menschenraub (§ 239a StGB) und Geiselnahme (§ 239b StGB)

II. subjektiver Tatbestand (wie § 253)

III. Rechtswidrigkeit (wie bei § 253)

IV. Schuld

V. Qualifikationen (§§ 250, 251)

VI. Verhältnis zum Raub strittig (siehe § 249)

Betrug (§§ 263 ff. StGB)

Betrug (§ 263 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. täuschungsbedingter Irrtum

- Irrtum = nicht der Wirklichkeit entsprechende Vorstellung über Tatsachen
 - nicht ausreichend ist bloßes Nichtwissen
 - ausreichend ist aber unreflektiertes sachgedankliches Mitbewusstsein am Rande des Vorstellungsinhalts (insbes. Vorstellung, dass alles in Ordnung sei)
 - Vorstellung muss für wahr oder zumindest möglich gehalten werden
 - bloße Zweifel an der Richtigkeit schließen Irrtum noch nicht aus
 - entfällt bei billiger Inkaufnahme der Fehlvorstellung
 - entfällt wenn die Wahrheit dem Irrrenden gleichgültig ist
 - schwierig und strittig ist, ob es Möglichkeiten der Wissenszurechnung gibt
- Täuschung: Fehlvorstellung durch Einwirkung auf das Vorstellungsbild mittels wahrheitswidriger Tatsachenbehauptung hervorrufen (erregen) oder eine vorhandene Fehlvorstellung bestärken oder deren Aufklärung verhindern oder erschweren (unterhalten)
 - Tatsachen = Vorgänge oder Zustände, die dem Beweis zugänglich sind
 - durch Unterlassen, wenn ein als Garant verpflichteter im Stande ist, die Entstehung oder die Fortdauer eines Irrtums mit vermögensschädlichen Folgen zu verhindern
 - besondere Bedeutung für Modalitätenäquivalenz
 - Garantienpflicht insbes. über Ingerenz, besondere Vertrauensverhältnisse oder (in engen Grenzen) Treu und Glauben
 - wird eine Täuschung nur zur Bestärkung einer Drohung im Rahmen von § 253 StGB angewandt, ist strittig, ob der Betrug tatbestandlich ausscheidet (BGH) oder nur als materiell subsidiär auf Konkurrenzebene zurücktritt (h.L.)
- **Eingehungsbetrug**: beim Abschluss eines Vertrages wird die Erfüllungsbereitschaft und -fähigkeit und die Verfügungsbefugnis konkludent mit erklärt (Minimum an Redlichkeit)
 - Schaden tritt grds. erst mit Leistungserbringung ein, da vorher Zurückbehaltungsrecht, außer vorher liegt eine schadensgleiche Vermögensgefährdung vor
 - Sonderform: Anstellungsbetrug
- (echter) **Erfüllungsbetrug**: nach Vertragsschluss wird darüber getäuscht, nicht vertragsgemäß zu leisten
 - bloße Entgegennahme der Leistung bei (nach Vertragsschluss eingetretener) Zahlungsunfähigkeit oder -unwilligkeit:
 - erstens: konkludente Täuschung durch Tun (ganz h.M. dagegen)
 - zweitens: Täuschung durch Unterlassen der Aufklärung über fehlende Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit
 - würde eine Aufklärungspflicht voraussetzen
 - eine Garantienpflicht aus Ingerenz scheidet aufgrund der Vertragsfreiheit im wirtschaftlichen Verkehr grds. aus, wenn nicht ein besonderes Vertrauensverhältnis (gem. § 242 BGB) besteht, kommt aber nur unter ganz besonderen Umständen in Betracht
 - alles andere liefe dem Bestimmtheitsgebot (Art. 103 II GG) und dem ultima-ratio-Prinzip des Strafrechts zuwider

2. Vermögensverfügung (kausal zum Irrtum)

- jedes freiwillige Handeln, Dulden oder Unterlassen des Getäuschten, dass bei diesem selbst oder einem Dritten unmittelbar zu einer Vermögensminderung führt
 - ein **Verfügungsbewusstsein** ist grds. nicht erforderlich, außer beim **Sachbetrug**, um diesen vom Diebstahl abzugrenzen
 - Verfügender muss um den vermögensrelevanten Charakter der Verfügung wissen
 - bei mangelndem Verfügungsbewusstsein entfällt das Einverständnis, sodass ein Diebstahl vorliegt
 - Unmittelbarkeit fehlt, wenn es zur Vermögensminderung erst durch eine weitere Handlung des Täters kommt (und Verfügender dies damit nur erleichtert)
 - sind Verfügender und Geschädigter nicht identisch, muss die Verfügung dem Geschädigten zurechenbar sein (**Dreiecksbetrug**; Kriterien strittig; s. Diebstahl)
 - Abgrenzung von Dreiecksbetrug und Diebstahl in mittelbarer Täterschaft
 - Freiwilligkeit fehlt, wenn sich das Opfer zur Verfügung gezwungen sieht
 - klassischer Fall: Täter als Beamter verkleidet und „beschlagahmt“ die Sache
- Verfügung muss mit dem Irrtum in einem kausalen und funktionalen Zusammenhang stehen (Irrtum muss für Verfügung des Getäuschten mitbestimmendes Motiv sein)
- strittig, ob Vermögensverfügung, wenn durch Täuschung nur verhindert werden soll, dass ein Bußgeld verhängt wird (h.M.: keine Vermögensverfügung, da das Bußgeld primär Sanktionscharakter hat und daher nicht vom geschützten Vermögen umfasst ist)
- **Prozessbetrug**: Täuschung im Gerichtsprozess gegenüber dem Gericht, zu Lasten der anderen Partei (aufgrund der Prozesssituation immer Zurechnung der Vermögensverfügung möglich, ohne dass es auf die normalen Theorien beim Dreiecksbetrug ankommt)

3. Vermögensschaden (kausal zur Vermögensverfügung)

- Vermögensbegriff strittig:
 - rein wirtschaftlich (Rspr.): alle geldwerten Güter
 - juristisch-ökonomisch (h.L.): alle geldwerten Güter, die nicht eindeutig rechtlich missbilligt werden und daher unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen
- Vermögensschaden ist durch Vergleich des Vermögenswertes unmittelbar vor der Verfügung mit dem unmittelbar nach der Verfügung zu bestimmen (Gesamtsaldierung)
 - unmittelbare und vollständige **Kompensation** lassen den Schaden entfallen
 - dabei bleiben aber grds. Ansprüche und Rechte außer Betracht, die dem Geschädigten gerade aufgrund der Täuschung erwachsen (insbes. SEA, Mängelgewährleistung, Bereicherungsansprüche)
 - es ist verfassungsrechtlich geboten, den Schaden konkret zu beziffern
- trotz objektiver Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung kann sich ein Schaden nach h.M. aus einem **persönlicher Schadenseinschlag** ergeben; drei Fallgruppen:
 - objektiv unnütze Leistung: empfangene Leistung ist aus objektiver Sicht nicht oder unzureichend für vertraglichen Zweck einsetzbar oder nicht in anderer zumutbarer Weise zu verwenden (insbes. weiterzuveräußern)
 - Zwang/Nötigung zu vermögensschädigenden Maßnahmen (etwa der Abschluss wirtschaftlich ungünstiger Geschäfte)
 - erhebliche Einschränkung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit / Knebellung: Geschädigter wird durch die vertragliche Bindung in eine bestimmte nahe Gefahr für seine wirtschaftliche Lage gebracht (z.B. indem ihm die finanziellen Mittel zu weitreichend entzogen werden)
- ähnlich kann bei unentgeltlichen Vermögensverfügungen ein Schaden gegeben sein, wenn der mit der Verfügung verfolgte **Zweck verfehlt** wird
 - welche Zwecksetzungen genau zu berücksichtigen sind ist umstritten; jedenfalls werden bloße Motivirrtümer und Affektionsinteressen nicht berücksichtigt

- nach h.M. ist auch eine **schadensgleiche Vermögensgefährdung** ausreichend
 - erforderlich ist, dass das Vermögen derart konkret gefährdet ist, dass mit Wirtschaftlichen Nachteilen ernstlich zu rechnen ist bzw. ein Vermögensverlust nahe liegt
 - Entscheidung über Schadensgleichheit ist eine wertende Frage
 - eine der wichtigsten Fallgruppen ist der Eingehungsbetrug
- **Sicherungsbetrug** (insbes. Vereitelung von Rückgewähr- und Schadensersatzansprüchen durch Täuschung) entweder schon kein neuer Schaden oder nur mitbestrafte Nachtat (strittig)
- **Anstellungsbetrug**: nach h.M. ist darauf abzustellen, dass die Arbeitsleistung bei unzureichenden Fähigkeiten weniger Wert ist, als das Arbeitsentgelt;
 - Fallgruppen: fehlende Vorbildung; fehlende besondere Vertrauenswürdigkeit und Zuverlässigkeit; Vorbestrafung wegen Vermögensdelikten; sonstige Umstände, die zu höherer Bezahlung führen
 - bei Beamtenverhältnissen trotz Eignung Schaden, wenn eigentlich ein Einstellungshindernis vorgelegen hätte oder durch Täuschung höhere Bezüge erlangt werden

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Bereicherungsabsicht: Absicht rechtswidriger, stoffgleicher Bereicherung
 - Täter muss es auf die unmittelbare Erlangung eines Vorteils ankommen
 - **Unmittelbarkeit/Stoffgleichheit**: dieser muss in einer Weise angestrebt werden, dass er unmittelbar zulasten des geschädigten Vermögens geht, also quasi als Kehrseite zum Schaden diesem stoffgleich gegenüber stehen
 - erstrebter Vorteil muss rechtswidrig sein

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. besonders schwerer Fall (Abs. 3)

- ausgeschlossen bei Geringwertigkeit (Abs. 4 i.V.m. § 243 II StGB)
- Vermögensverlust großen Ausmaßes ab 50.000 € (Nr. 2)
- wirtschaftliche Not: Mittel für lebenswichtige Aufwendungen für sich selbst oder unterhaltsberechtigten Personen fehlen (Nr. 3)
- Sache von bedeutsamem Wert ab 1.000 € (Nr. 5)

V. ggf. Strafantrag (Abs. 4 i.V.m. §§ 247, 248a StGB)

VI. Qualifikation (Abs. 5): gewerbsmäßiger Bandenbetrug

besondere Betrugsformen:

- Sportwettbetrug (§ 265c StGB)
- Manipulation berufssportlicher Wettbewerbe (§ 265d StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Beeinflussung des Ergebnisses eines Datenverarbeitungsvorgangs durch

- Daten = kodifizierte Informationen
- Datenverarbeitung = alle Vorgänge, bei denen durch Aufnahme von Daten und deren Verknüpfung bestimmte Arbeitsergebnisse erzielt werden
- Beeinflussung = Handlung findet Eingang in den Verarbeitungsvorgang, bestimmt irgendwie dessen Ablauf mit und löst eine Vermögensdisposition aus

a) Var. 1: unrichtige Gestaltung des Programms

- Beeinflussung der Behandlung von Informationen
- Programm = jede in Form von ausführbarem Code fixierte Computeranweisung
- unrichtig = Programm für zu Ergebnissen, die so nicht bewirkt werden sollen
 - kommt auf objektive und subjektive Unrichtigkeit an

b) Var. 2: Verwendung unrichtiger oder unvollständiger Daten

- unrichtige Daten = Daten, die einen Sachverhalt im Widerspruch zur Wirklichkeit darstellen
- unvollständig = Daten lassen Sachverhalt nicht ausrechnend erkennen
- verwenden = eingeben von Daten in den Datenverarbeitungsprozess

c) Var. 3: unbefugte Verwendung von Daten

- Voraussetzungen der Unbefugtheit strittig:
 - subjektive Auslegung: Verwendung nicht vom wirklichen oder mutmaßlichen Willen des an den Daten Berechtigten gedeckt
 - betrugsnahe Auslegung (h.M.): Verwendung muss ein Äquivalent zur Täuschung darstellen, müsste also als Handlung gegenüber einem Menschen als (zumindest konkludente) Täuschung (auch durch Unterlassen) zu bewerten sein
 - computerspezifische Auslegung: Täterhandeln muss den Willen des Berechtigten verletzen, der in der Programmgestaltung hinreichenden Niederschlag gefunden haben
- insbes. unbefugter Gebrauch von Bankkarten

d) Var. 4: sonstiges unbefugtes Einwirken auf den Ablauf

2. Vermögensschaden (wie § 263), der unmittelbar auf der Beeinflussung beruhen muss

II. subjektiver Tatbestand (wie § 263); Rechtswidrigkeit und Schuld

III. besonders schwerer Fall, Strafantrag und Qualifikation (Abs. 2 -> § 263)

Versicherungsmissbrauch (§ 265 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: versicherte Sache

- unbeachtlich: Anfechtbarkeit, Nichtigkeit wegen Übersicherung, Rücktrittsmöglichkeit aufgrund ausbleibender Versicherungszahlung

2. Tathandlung: beschädigen, zerstören, in Brauchbarkeit beeinträchtigen, beiseite schaffen, einem anderen überlassen

- Beeinträchtigung der Brauchbarkeit muss wesentlich sein
- Beiseiteschaffen = räumlicher Entzug der Verfügungsmöglichkeit des Berechtigten
- Überlassen = Sachherrschaft auf einen anderen übertragen oder Begründung der Sachherrschaft zulassen

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Absicht, sich oder einem Dritten Versicherungsleistungen zu verschaffen

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Subsidiarität gem. Abs. 1 aE gegenüber § 263 StGB

Erschleichen von Leistungen (§ 265a StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekte: verschiedene genannte Leistungen

- ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal: Leistung, Veranstaltung oder Einrichtung muss **entgeltliche** sein, um Strafzweck zu erfüllen
- Automat = Gerät, dessen Steuerung bewirkt, dass die abrufbare, vom Gerät selbstständig erbrachte Leistung von der Entrichtung des Entgelts abhängig gemacht wird
- Einrichtung = jede Sachgesamtheit, die der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse dienen soll und der Allgemeinheit oder einem größeren Personenkreis zur Verfügung steht

2. Tathandlung: Erschleichen (Anforderungen strittig):

- e.A.: jede unbefugte Inanspruchnahme der Leistung
- a.A.: Verhalten muss den Anschein der Ordnungsmäßigkeit erwecken oder vorhandene Kontrollmaßnahmen umgehen oder ausschalten
 - strittig, ob ein über das bloße unauffällige Auftreten hinausgehendes verdeckendes oder verschleiernendes Verhaltens erforderlich ist
- a.A.: Differenzierung nach Einzeltatbeständen: bei Automaten und Telekommunikation: jede unbefugte Inanspruchnahme durch ordnungswidrige Benutzung der Vorrichtung; ansonsten wie zweite Ansicht

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Absicht, Entgelt nicht (vollständig) zu entrichten

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. ggf. Strafantrag (Abs. 3 i.V.m. §§ 247, 248a StGB)

V. Subsidiarität (Abs. 1 aE)

Untreue (§ 266 StGB)

Verhältnis der Tatbestandsvarianten strittig

- h.M.: Missbrauchstatbestand ist speziellerer Unterfall des Treubruchstatbestands
 - daher ist auch für ersteren die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht erforderlich
- m.M.: zwei Verschieden Tatbestände, sodass die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht nur beim Treubruchstatbestand erforderlich ist

I. objektiver Tatbestand – Missbrauchstatbestand, § 266 I Alt. 1 StGB

1. Tathandlung: Missbrauch der erteilten Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis

- Missbrauch ist ein bewusstes Überschreiten des rechtlichen Dürfens (interne Pflichtwidrigkeit) innerhalb des rechtlichen Könnens (externe Wirksamkeit)
 - Schranken des rechtlichen Dürfens können durch Vermögensinhaber erweitert werden (tatbestandsausschließendes Einverständnis)
- relevant sind aber nur Pflichtverletzungen, die dem Schutz des Vermögens dienen
- wirtschaftliche Betätigung unterliegt meist Risiken sodass nicht alleine aus dem Eintritt eines Verlustes auf eine Pflichtverletzung geschlossen werden kann
 - eine Pflichtverletzung liegt erst dann vor, wenn das zulässige oder sogar gewünschte Risiko in nicht vertretbarer Weise überschritten wird
- auch durch Unterlassen möglich, wobei sich die Garantenstellung notwendiger Weise aus der Vermögensbetreuungspflicht ergibt

2. Bestehen einer Vermögensbetreuungspflicht

- Pflicht zur Geschäftsbesorgung für einen anderen in einer nicht ganz unbedeutenden Angelegenheit mit einem Aufgabenkreis von einigem Gericht und einem gewissen Grad an Verantwortlichkeit
- Treueverhältnis muss typischer Weise Pflicht zur Wahrung fremder Vermögensinteresse zum wesentlichen Inhalt haben
 - allgemeine Vertragspflichten oder beamtenrechtlichen Treuepflichten nicht genug
- das Bestehen einer Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis reicht nicht
 - vielmehr muss die Befugnis im Interesse des Geschäftsherrn eingeräumt sein

3. Taterfolg: Vermögensnachteil (kausal und objektiv zurechenbar durch Missbrauch)

- bei objektiver Betrachtung ex post wirtschaftlich zu bestimmen
- umfasst neben Vermögensschädigung auch pflichtwidrig unterlassene Vermögensmehrung (auch bloße Gewinnaussichten)

II. objektiver Tatbestand – Treubruchstatbestand, § 266 I Alt. 2 StGB

1. Vermögensbetreuungspflicht

2. Tathandlung: Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht

- Pflichtwidrigkeit ist akzessorisch zum Zivilrecht und öffentlichen Recht
- jedoch muss in einem zweiten Schritt auch die Strafwürdigkeit der PV bejaht werden

3. Taterfolg: Vermögensnachteil

III. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. ggf. Strafantrag (Abs. 2 i.V.m. §§ 247, 248a StGB) und besonders schwerer Fall (Abs. 2 i.V.M. §§ 263 III, 243 II StGB)

Missbrauch von Scheck- und Kreditkarten

I. objektiver Tatbestand

1. Täter: berechtigter Inhaber einer Scheck- oder Kreditkarte
 - Sonderdelikt mit besonderem persönlichen Merkmal (§ 28 I StGB)
 - für Nichtberechtigte nur § 263 StGB möglich
 - strittig, ob nur auf echte Kreditkarten mit einer Garantiefunktion anwendbar ist, oder ob auch andere Karten wie etwa EC- oder Maestro-Karten erfasst sind
2. Tathandlung: Missbrauch der Möglichkeit, den Aussteller zur Zahlung zu veranlassen
 - Missbrauch = Verwendung entgegen den aus Vertrag resultierenden Pflichten
 - etwa wenn durch zu geringen Kontostand ein Ausgleich verhindert wird
 - strittig ist, ob Bargeldabhebung am Bankautomaten, während der Verfügungsrahmen ausgeschöpft ist, erfasst ist
3. Taterfolg: Schädigung (wie Nachteil bei Untreue)

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

III. ggf. Strafantrag (Abs. 2 i.V.m. § 248a StGB)

Anschlussdelikte (§§ 257 ff. StGB)

Begünstigung (§ 257 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. begangene rechtswidrige Tat eines anderen, aus der dem Vortäter ein unmittelbarer rechtswidriger Vorteil hervorgegangen ist
 - Vorteil = jedwede Besserstellung des Täters (nicht nur wirtschaftlich)
 - unmittelbar aus der Vortat muss dem Vortäter ein Vorteil erwachsen sein, der aber noch gesichert werden muss
2. Tathandlung: Hilfe leisten
 - jedes Hilfeleisten, das objektiv geeignet ist, Vorteile dagegen zu sichern, dass sie dem Vortäter zu Gunsten des Verletzten entzogen werden
 - nur subjektive Eignung reicht nicht, da Versuch nicht strafbar ist
 - Eignung fehlt, wenn Vorteil bereits sicher erlangt wurde oder endgültig verloren ist
 - eine tatsächliche Besserstellung ist nicht erforderlich

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz
2. Vorteilssicherungsabsicht (Erhaltungsabsicht zugunsten des Vortäters, die dem Wiederherstellungsinteresse des Verletzten widerspricht)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Strafausschluss (Abs. 3 S. 1): Selbstbegünstigung nur mitbestrafte Nachtat

V. ggf. Strafantrag (Abs. 4)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Sache (muss weder fremd noch beweglich sein)
2. gegen fremdes Vermögen gerichtete rechtswidrige Tat eines anderen, durch die die Sache erlangt wurde und deren rechtswidrige Vermögenslage noch fortbesteht
 - Sache muss durch die Vortat erlangt worden sein und darf nicht erst durch die Vortat hervorgebracht worden sein
 - erlangt, wenn eine rechtswidrige Besitzlage geschaffen wurde
 - Sacherlangung muss rechtlich und zeitlich vorgelagert sein (bei engem Zusammenreffen bestehen Abgrenzungsprobleme zur Beteiligung)
 - Vortat muss rechtlich abgeschlossen sein oder zumindest schon eine rechtswidrige Vermögenslage geschaffen worden sein (Beendigung aber nicht erforderlich)
 - rechtswidrige Vermögenslage muss fortbestehen, wobei es auf die konkrete, **unmittelbar** durch die Tat erlangte Sache ankommt (**Identität der erlangten Sache**); eine Ersatzhehlerei ist grds. straflos, außer die Ersatzsache wurde erneut aus einer rechtswidrigen Tat erlangt
3. Täter: nicht selbst Täter oder Mittäter der Vortat
 - ergibt sich für den Alleintäter unmittelbar aus dem Gesetz, für Mittäter nach Telos
 - Täter der Vortat kann auch nicht Teilnehmer der Hehlerei sein (Erst-Recht-Schluss)
 - Teilnehmer an der Vortat können Täter der Hehlerei sein
 - Rückerwerb des Vortäters vom Hehler würde an sich den Tatbestand erfüllen, da dann die Hehlerei die rechtswidrige Vortat wäre
 - dies wäre aber nicht mit Sinn und Zweck vereinbar (teleologische Reduktion)
4. Tathandlungen
 - es ist jeweils (als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal) ein **einverständliches Zusammenwirken** zwischen Hehler und Vortäter erforderlich
 - nach h.M. schließen Drohung und Täuschung durch den Hehler ein einvernehmliches Zusammenwirken aus
 - müssen jeweils die rechtswidrige Besitzlage aufrechterhalten (Perpetuierungsfunktion), weshalb eine Veräußerung an den durch die Vortat Verletzten nicht tatbestandsmäßig ist (strittig)
 - a) sich oder einem Dritten verschaffen = Übertragung der Verfügungsgewalt
 - erfordert Möglichkeit, unabhängig vom Vortäter über die Sache zu verfügen
 - erfordert Übernahme zu eigenen Zwecken im Sinne einer Zueignung
 - strittig: gemeinsamer Verzehr von Nahrung (h.M. dagegen: keine Verfügungsgewalt)
 - b) ankaufen: Unterfall des Verschaffens
 - c) absetzen = fremdnützige, aber im übrigen selbstständige wirtschaftliche Verwertung der Hehlersache durch entgeltliche, rechtsgeschäftliche Weitergabe an einen Dritten
 - erfordert einen Absatzerfolg
 - d) absetzen helfen = weisungsgebundenes, unselbstständiges Unterstützen des Vortäters bei dessen Absatzbemühungen
 - Absatzvorgang muss irgendwie gefördert werden
 - erfordert einen Absatzerfolg

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Bereicherungsabsicht

- im wesentlichen wie bei § 263 StGB, jedoch muss Vermögensvorteil weder rechtswidrig sein, noch stoffgleich zum Hehlergegenstand sein
- bei Drittbereicherungsabsicht strittig, ob Dritter auch der Vortäter sein kann

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. ggf. Strafantrag (Abs. 2 i.V.m. §§ 247, 248a StGB)

V. Qualifikationen (§§ 260, 260a StGB)

Strafvereitelung (§ 258 StGB)

I. objektiver Tatbestand – Verfolgungsvereitelung (Abs. 1)

1. tatbestandsmäßige, rechtswidrige und schuldhaft Vortat eines anderen

- Vortat ist selbstständig zu prüfen, ohne an eine vorher erfolgte Verurteilung oder einen Freispruch gebunden zu sein
- bei einer Maßnahme muss die Vortat nicht zwangsläufig schuldhaft sein

2. Verhindern der Bestrafung (oder einer Maßnahme) ganz oder zum Teil

- muss auf Besserstellung des Täters ausgerichtet sein
- Teilvereitelung bei milderer Bestrafung als möglich gewesen wäre
- muss über sozialadäquates Verhalten hinausgehen
 - Strafverteidiger muss Boden sachgerechter Interessenwahrnehmung verlassen
- Abgrenzung zwischen Täterschaft und straffreier Beihilfe umstritten
- Vollendung, wenn Ahndungsrecht für geraume Zeit nicht verwirklicht wurde
 - grenze der geraumen Zeit strittig; untere Grenze wohl 3 Wochen (§ 229 I StPO)
- durch Unterlassen möglich; Privatpersonen grds. keine Garanten der Strafrechtspflege
 - Zeugen sind Garanten aufgrund ihrer strafprozessualen Pflichtenstellung (§ 48 I StPO)

II. objektiver Tatbestand – Vollstreckungsvereitelung (Abs. 2)

1. gegen einen anderen rechtskräftig verhängte Strafe oder Maßnahme

- auf die Vortat kommt es nicht an
- erfasst nur Eingriffe in den äußeren Ablauf des Vollstreckungsverfahrens
 - strittig, ob Zahlung fremder Geldstrafe erfasst ist (h.M.: nur Strafzweckvereitelung)
 - erfasst ist aber die Verbüßung einer Freiheitsstrafe für einen anderen

2. Verhindern der Vollstreckung ganz oder zum Teil

III. subjektiver Tatbestand

1. mindestens bedingter Vorsatz hinsichtlich des Vorliegens der Vortat (Abs. 1) oder des Vorliegens einer Strafe (Abs. 2)

2. Absicht oder sicheres Wissen hinsichtlich des Vereitelns

IV. Rechtswidrigkeit und Schuld

V. persönliche Strafausschließungsgründe (Abs. 5, 6)

VI. Qualifikation: Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)

strittig bei außerdienstlicher Kenntniserlangung eines Staatsanwalts

Urkundsdelikte (§§ 267 ff., 348 StGB)

Urkundenfälschung (§ 267 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Urkunde = verkörperte Gedankenerklärung (Perteuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr geeignet und bestimmt ist (Beweisfunktion) und ihren Aussteller erkennen lässt (Garantiefunktion)
 - **Beweisfunktion:**
 - Eignung zum Beweis, wenn Erklärung an der Überzeugungsbildung mitbestimmend ins Gewicht fallen kann
 - Beweisbestimmung: Urkunde muss mit dem Bewusstsein in den Rechtsverkehr eingebracht werden, dass andere eine rechtserhebliche Reaktion daran knüpfen und zu Beweis Zwecken nutzen können
 - fehlt insbes. bei Vordrucken, Formularen vor der Ausfüllung und Entwürfen
 - Beweiseignung und -bestimmung kann auch nachträglich und auch durch Dritte erfolgen
 - auch Beweiszeichen, die mit körperlichen Gegenständen verbunden sind können Urkunden sein, solange sie für eine bestimmte Beziehung rechtlichen Beweis erbringen sollen und nicht nur zur Unterscheidung, Kennzeichnung, Sicherung oder Verschließung bestimmt sind (z.B. Plomben oder Buchstempel)
 - **Garantiefunktion:** aus der Urkunde muss ein Aussteller als Garant für ihren Inhalt zumindest erkennbar sein
 - Aussteller ist nicht der Hersteller, sondern derjenige, dem die Erklärung rechtlich zugerechnet wird und von dem sie herrührt, weil er sich zu ihr als Urheber bekennt
 - entfällt bei anonymen Schreiben oder relativer Anonymität (Verwendung eines Decknamens, dessen Verwendung Anonymität als Absicht erkennen lässt)
 - Vervielfältigungen sind jeweils Urkunden, wenn sie insgesamt gleichwertige Verkörperungen der selben Erklärung sind
 - Durchschriften und Ausfertigungen sind nach Sinn und Zweck immer Urkunden
 - einfache Abschriften hingegen nur bei Beglaubigung
 - bei **Fotokopien** ist strittig, ob diese überhaupt eine Urkunde sind oder ob sie eine unechte Urkunde sind
 - teilweise wird immer von Urkunde ausgegangen
 - teilweise wird Urkundenqualität nur zuerkannt, wenn ein gewisser Grad an Verwechslungsgefahr besteht (Anforderungen strittig)
 - der bloße Anschein, dass es sich bei einer Urkunde um ein Original handelt reicht aber jedenfalls nicht, um die Unechtheit zu begründen, da der aus der Kopie erkennbarer Aussteller auch hinter dem Inhalt der Kopie steht
 - in solchen Fällen steht nicht das Verfälschen sondern eine etwaige Täuschung im Vordergrund, was dann aber über § 263 StGB zu ahnden ist
 - zusammengesetzte Urkunden: verkörperte Gedankenerklärung ist mit einem Bezugsobjekt derart räumlich fest (nicht zwingend untrennbar) zu einer Beweismitteleinheit verbunden, dass zusammen ein einheitlicher Beweis- und Erklärungsinhalt besteht
 - z.B. Beglaubigungsvermerk, Pfandsiegel am Pfandobjekt, amtliche Kennzeichen

2. Tathandlungen:

a) eine unechte Urkunde herstellen

- für Unechtheit ist nach der Geistigkeitstheorie nur Garantiefunktion entscheidend: Urkunde ist unecht, wenn sie auf einen Aussteller hinweist, der nicht hinter der in ihr verkörperten Erklärung steht
- ein falscher Inhalt ist unschädlich, da dies sonst einem Verbot der schriftlichen Lüge gleichkäme
- erfasst nur die Identitäts- nicht aber die bloße Namenstäuschung
- wird für einen anderen in dessen Namen unterschrieben, liegt eine echte Urkunde vor, wenn beidseitiger Wille zur Stellvertretung besteht und der unterschreibende vertretungsbefugt ist
 - bei offener Stellvertretung ohne Vertretungsmacht nur schriftliche Lüge und keine unechte Urkunde

b) eine echte Urkunde verfälschen

- verfälschen = jede unbefugte nachträgliche Veränderung des gedanklichen Erklärungsinhalts einer echten Urkunde, sodass der Eindruck erweckt wird, der Aussteller habe die Erklärung von Anfang an in der Weise abgegeben, die sie nach der Veränderung aufweist
- wenn durch das verfälschen gleichzeitig eine unechte Urkunde hergestellt wird, tritt das Verfälschen hinter dem Herstellen zurück
- insbes. relevant, wenn der Aussteller die Urkunde selbst verändert, nachdem er seine Dispositionsbefugnis verloren hat (nach h.M. möglich)
 - dies ist der Fall, wenn er die Urkunde in den Rechtsverkehr entäußert hat oder ein anderer aus einem anderen Grund einen Anspruch hat, mit der Urkunde in ihrem gegenwärtigen Zustand Beweis zu erheben

c) eine unechte oder verfälschte Urkunde gebrauchen

- gebrauchen = die Urkunde dem zu Täuschenden derart zugänglich machen, dass er die Möglichkeit zur Kenntnisnahme hat
 - die tatsächliche Kenntnisnahme ist unerheblich; muss aber jedenfalls in den Machtbereich des zu Täuschenden gelangen
 - dem zu Täuschenden muss die Urkunde unmittelbar zur optischen Wahrnehmbarkeit zur Verfügung gestellt werden
 - das Vorlegen einer Kopie o.ä. ist nur ein mittelbares verwenden und daher kein Gebrauch i.S.d. § 267 I Alt. 3 StGB (strittig)
- ist Gebrauch bei Herstellung oder Verfälschung bereits konkret geplant, liegt nur eine Urkundenfälschung in Form des Gebrauchs vor (tatbestandliche Handlungseinheit)
 - auch bei mehrfachen Gebrauch einer Urkunde, wenn ursprünglich so geplant
 - ebenso bei Verwendung mehrerer Urkunden zu einer Täuschung
- beruht der Gebrauch hingegen auf einem neuen Entschluss, entfällt die Handlungseinheit und die Tatbestandsverwirklichungen stehen in Realkonkurrenz

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz hinsichtlich der Tathandlung

2. Vorsatz die Urkunde zur Täuschung im Rechtsverkehr zu gebrauchen

- Anforderungen an den Vorsatz umstritten, nach h.M. sicheres Wissen erforderlich

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. besonders schwerer Fall (Abs. 3)

V. Qualifikation (Abs. 4)

Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Täter: Amtsträger, der zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt ist
 - echtes Sonderdelikt; Nicht-Amtsträger können aber Teilnehmer sein (beachte § 28 I)
2. Tathandlung: falsche Beurkundung, Eintragung oder Eingabe rechtlich erheblicher Tatsachen innerhalb der eigenen Zuständigkeit

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Mittelbare Falschbeurkundung (§ 271 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: öffentliche Urkunden, Bücher, Register oder Dateien
 - öffentliche Urkunden = Urkunden, die von einer Behörde oder einer mit öffentlichen Glauben versehenen Person (z.B. Notar) innerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind
 - taugliches Tatobjekt nur solche Urkunden, die für Rechtsverkehr nach außen bestimmt sind und dem Zweck dienen, Beweis für und gegen jedermann zu bringen (nicht: schlichte amtliche Unterlagen)
2. Tathandlungen:
 - a) Bewirken einer falschen Beurkundung (Abs. 1)
 - äquivalent zur bei Falschbeurkundung im Amt fehlenden mittelbaren Täterschaft
 - daher nur gegeben, wenn der Amtsträger als Werkzeug fungiert und scheidet somit aus, wenn der Amtsträger vorsätzlich handelt und der Dritte damit nur Teilnehmer an der Falschbeurkundung im Amt ist
 - nur relevant ist falsche Beurkundung von Bestandteilen, die an Beweiskraft der öffentlichen Urkunde teilnehmen (Reichweite der Beweiskraft nach Einzelfall)
 - b) Gebrauch einer falschen Beurkundung oder Datenspeicherung (Abs. 2) (im subjektiven Tatbestand: zur Täuschung im Rechtsverkehr)

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

Urkundenunterdrückung (§ 274 I Nr. 1 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: echte Urkunde oder technische Aufzeichnung, die dem Täter überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört
 - gehören bezeichnet das Beweisführungsrecht und nicht das Eigentum an der Urkunde
 - Eigentümer ist grds. beweisführungsbefugt, außer vollständig übertragen
 - Nicht-Eigentümer bei zivilrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Vorlagepflichten beweisführungsbefugt oder wenn Befugnis ausdrücklich oder konkludent eingeräumt ist
2. Tathandlung: vernichten (völliges Beseitigen der beweiserheblichen Substanz), beschädigen (Beeinträchtigung des Beweiswertes) oder unterdrücken (jede Handlung, die dem Berechtigten die Benutzung der Urkunde als Beweismittel zumindest zeitweilig entzieht oder vorenthält)

II. subjektiver Tatbestand

1. Vorsatz

2. Absicht, einem anderen einen Nachteil zuzufügen (nach h.M. direkter Vorsatz ausreichend, was aber gegen Art. 103 II GG verstößt)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Sachbeschädigungsdelikte (§§ 303 ff. StGB)

Sachbeschädigung (§ 303 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: fremde Sache

2. Tathandlungen

- a) beschädigen = mehr als unerhebliche Beeinträchtigung der Sachsubstanz oder der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit
- b) zerstören = Vernichtung der Sachsubstanz oder vollständige Aufhebung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit
- c) Veränderung des Erscheinungsbildes = mehr als unerhebliche oder vorübergehende Abänderung des äußeren Zustandes
 - neutraler Begriff, der keine Verschlechterung voraussetzt

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Strafantrag (§ 303c StGB)

Datenveränderung (§ 303a StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Daten = nicht unmittelbar wahrnehmbare gespeicherte Informationen (§ 202a II)

2. Tathandlungen

- a) löschen = zerstören einer konkreten Speicherung (Existenz von Sicherungskopien ist unerheblich)
- b) unterdrücken = des Zugriffs des Berechtigten entziehen
- c) unbrauchbarmachen = derart beschädigen, dass sie ihren Zweck nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können
- d) verändern = sonstige Funktionsbeeinträchtigung (sehr weit)
- e) Rechtswidrigkeit (TB-Merkmal) = Tathandlung wird ohne oder gegen den Willen des Nutzungs- oder Verfügungsberechtigten vorgenommen

II. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

III. Strafantrag (§ 303c StGB)

Computersabotage (§ 303b StGB)

- I. objektiver Tatbestand
 - 1. Tathandlung: Einwirken auf einen Datenverarbeitungsvorgang
 - 2. Handlungsobjekt: Datenverarbeitungsvorgang von wesentlicher Bedeutung
 - 3. Taterfolg: erhebliche Störung
- II. subjektiver Tatbestand
 - 1. Vorsatz
 - 2. bei Abs. 1 Nr. 2: Nachteilszufügungsabsicht
- III. Qualifikation (Abs. 2)
- IV. Rechtswidrigkeit und Schuld
- V. besonders schwerer Fall (Abs. 4)
- VI. Strafantrag (§ 303c StGB)
- VII. Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen (Abs. 5)

Gemeinschädliche Sachbeschädigung (§ 304 StGB)

- eigenständiges Delikt; nicht nur Qualifikation zu § 303 StGB
 - § 303 wird als typische Begleittat konsumiert
- Beschädigung oder Zerstörung der aufgeführten besonderen Gegenstände
- Gegenstände müssen zur tatbestandlichen Nutzung gewidmet sein und es muss die Möglichkeit bestehen, sie tatsächlich widmungsgemäß zu verwenden

Straßenverkehrsdelikte (§§ 315b, 315c, 316 StGB)

Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. verkehrsfremder Eingriff (Nr. 1–3) -> Verhalten von außerhalb des Straßenverkehrs
 - scheidet grds. für Vorgänge innerhalb des fließenden oder ruhenden Verkehrs aus (Sperrwirkung des § 315c)
 - gilt aber nicht, wenn das Fahrzeug bewusst derart zweckentfremdet wird, dass die Gefahrverursachung den Charakter eines Eingriffs von außen annimmt (**verkehrsfeindlicher Inneneingriff**)
 - auch in diesem Fall liegt kein eigenhändiges Delikt vor, sodass Mitfahrer auch Mittäter sein können
 - Auch bei Fußgängern auf Fahrbahn anwendbar, wenn hinreichend gewichtiger Eingriff
2. dadurch abstrakt Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
 - abstrakt gefährlich, wenn Eingriff eine störende Auswirkung auf Verkehrsvorgänge hat und die allgemeine Betriebsgefahr dadurch steigert
3. dadurch konkrete verkehrsspezifische Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutsamem Wert
 - konkrete Gefahr ist verkehrsspezifisch, wenn sie zumindest auch auf die Dynamik des Straßenverkehrs, also dessen typischen Fortbewegungskräfte, zurückzuführen ist
 - die konkrete Gefahr muss nicht im öffentlichen Verkehrsraum eingetreten sein, aber das Opfer muss sich im Zeitpunkt des unmittelbaren Ansetzens dort befunden haben
 - auch gegeben, wenn tatsächlich ein Schaden eingetreten ist, solange der Eingriff auch abstrakt gefährlich ist
 - bedeutender Wert teilweise ab 750 €, teilweise ab 1.000 € angenommen
 - strittig, ob die gefährdete Sache auch das durch den Täter selbst geführte Fahrzeug sein kann, wenn dieses nicht dem Täter gehört
 - strittig, ob gefährdete Person auch ein Teilnehmer der Tat sein kann
 - strittig ist, wie es sich auswirkt, wenn nur der Mitfahrer gefährdet ist, der sich durch die Mitfahrt bewusst der Gefährdung aussetzt
 - e.A.: Entfall der objektiven Zurechnung aufgrund einverständlicher Fremdgefährdung
 - a.A.: Entfall der Rechtswidrigkeit aufgrund rechtfertigender Einwilligung (dagegen wird die mangelnde Dispositionsbefugnis ins Feld geführt; dagegen spricht aber wiederum, dass die allgemeine Sicherheit des Verkehrs schon durch § 316 StGB geschützt wird und im übrigen individuelle Rechtsgüter im Vordergrund stehen)
 - a.A.: Strafbarkeit bleibt bestehen

II. subjektiver Tatbestand

- bei verkehrsfeindlichem Inneneingriff ist neben dem Gefährdungsvorsatz auch die Absicht erforderlich, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“
- zudem mindestens bedingter Schädigungsvorsatz erforderlich (Realisierung muss wenigstens billigend in Kauf genommen werden)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

IV. Qualifikation (Abs. 3 i.V.m. § 315 III Nr. 1) und Erfolgsqualifikation (Abs. 3 i.V.m. § 315 III Nr. 2)

Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. Tatsituation: im öffentlichen Straßenverkehr

- erfordert Widmung der Verkehrsfläche durch den Verfügungsberechtigten für den öffentlichen Verkehr (die Nutzung durch Jedermann), auch wenn nur vorübergehend

2. Tathandlungen

a) Nr. 1: führen eines Fahrzeugs in fahrunsicherem Zustand

- eigenhändiges Delikt, dessen Täter nur der Fahrzeugführer sein kann
- Fahrzeug = jedes Beförderungsmittel zur Fortbewegung im öffentlichen Verkehr
- Fahrzeugführer = wer das Fahrzeug alleinig oder mitverantwortlich in Bewegung setzt oder hält und durch den öffentlichen Verkehrsraum lenkt
- Fahruntüchtigkeit bei Alkoholkonsum:
 - bei Kfz absolut fahrunsicher (unwiderlegliche Vermutung) ab Blutalkoholkonzentration von 1,1 Promille
 - bei Fahrradfahrer erst ab 1,6 Promille
 - relative Fahrunsicherheit ab 0,3 Promille bei bestimmten Ausfallerscheinungen (Gesamtwürdigung)

b) Nr. 2: grob verkehrswidrig und rücksichtslos begangene Verfehlung (sieben Todsünden)

- grob verkehrswidrig = Verhalten, dass sich objektiv als besonders schwerer Verstoß gegen Verkehrsvorschriften und die Sicherheit des Straßenverkehrs darstellt
- rücksichtslos:
 - betrifft die innere Einstellung des Täters und die Vorwerfbarkeit des Verhaltens
 - bei Vorsatz wenn sich der Täter aus eigensüchtigen Gründen über seine Pflichten im Straßenverkehr hinwegsetzt
 - bei Fahrlässigkeit, wenn der Täter aus Gleichgültigkeit Bedenken gegen sein Verhalten gar nicht aufkommen lässt und unbekümmert drauf los fährt
 - täterbezogenes Strafbegründendes besonderes Merkmal (§ 28 I StGB)

3. dadurch konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder eine fremde Sache von bedeutendem Wert

II. subjektiver Tatbestand

- nicht Zwangsläufig Vorsatz erforderlich
- auch Vorsatz-Fahrlässigkeits- (Abs. 3 Nr. 1) oder Fahrlässigkeits-Fahrlässigkeits-Kombination (Abs. 3 Nr. 2) möglich (erstere Variante ist gem. § 11 II StGB insgesamt Vorsatztat)

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB)

I. objektiver Tatbestand

1. im öffentlichen Verkehr ein Fahrzeug führen

2. Fahrunsicherheit aufgrund des Genusses berauschender Mittel

II. subjektive Tatbestand: Vorsatz (oder Fahrlässigkeit (Abs. 2))

III. Rechtswidrigkeit und Schuld

Vollrausch (§ 323a StGB)

- I. objektiver Tatbestand: sich in einen Rausch versetzen
 - Schuld muss entweder gem. § 20 StGB ausgeschlossen oder wenigstens erheblich gem. § 21 StGB herabgesetzt sein
 - ist dies nicht zweifelsfrei festzustellen, muss der Täter sowohl von der Rauschtat als auch von § 323a StGB freigesprochen werden (in dubio pro reo)
- II. Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- III. objektive Bedingung der Strafbarkeit: im Zustand des Rausches eine rechtswidrige Tat begehen, derentwegen der Täter nicht bestraft werden kann
 - objektiver und subjektiver Tatbestand der Tat muss erfüllt sein
 - Irrtümer sind unerheblich, wenn sie nur aufgrund des Rausches entstanden sind
 - außer der Irrtum betrifft die Unrechtseinsicht und dem Täter wäre der Irrtum auch im nüchternen Zustand unterlaufen und hätte ihn im nüchternen Zustand entlastet
 - Strittig, wie es sich auswirkt, wenn der Täter von der Rauschtat zurückgetreten ist
 - e.A.: trotzdem nach § 323a StGB strafbar
 - Norm ist schuldindifferent, Rücktritt aber gerade nur persönlicher Schuldtausschließungsgrund
 - Trunkenheitstat bezieht sich als objektive Bedingung der Strafbarkeit gerade nicht auf die Schuld
 - a.A.: Strafbarkeit nach § 323a StGB entfällt
 - Sinn und Zweck der Norm ist es, dass der Täter (nur) aufgrund der Schuldunfähigkeit nicht bestraft werden kann
 - Bei einem Rücktritt wäre er jedoch auch bei voller Schuldfähigkeit straffrei gewesen
- IV. Rechtswidrigkeit und Schuld
- V. Konkurrenzen
 - werden mehrere Rauschtaten begangen, wird § 323a StGB nur einmal verwirklicht
 - bei Eigentumsdelikten ist später noch Unterschlagung der durch die Rauschtat erlangten Sache möglich; wobei § 323a StGB dann nur mitbestrafte Vortat ist

Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c StGB)

I. objektiver Tatbestand Abs. 1

1. Tatsituation: Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not

- Unglücksfall = jedes plötzlich eintretende Ereignis, das die unmittelbare Gefahr eines erheblichen Schadens für andere Menschen oder fremde Sachen von bedeutsamen Wert hervorruft
 - strittig, ob ein freiverantwortlicher Suizid einen Unglücksfall darstellt
- gemeine Gefahr = konkrete Gefährdung einer größeren Anzahl von Menschen oder bedeutenden Sachwerten sowie Gütern der Allgemeinheit, aber auch die konkrete Gefährdung eines für die Allgemeinheit repräsentativen Einzelnen
- gemeine Not = eine die Allgemeinheit betreffende Notlage

2. Tathandlung: Unterlassen der erforderlichen, möglichen und zumutbaren Hilfeleistung

- strittig, ob Zumutbarkeit durch Angst vor Strafverfolgung entfällt

II. objektiver Tatbestand Abs. 2

1. Tatsituation: Unglücksfall, gemeine Gefahr oder Not

2. Tathandlung: Behindern eines Hilfeleistenden oder Hilfewilligen

- behindern = Erschweren der Hilfeleistung in jeder Form
- nicht erforderlich ist, dass sich der Unglücksfall oder die Notlage verschlechtert

III. subjektiver Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld

C) Strafprozessrecht

Verwertbarkeit eines mit Ermittlungsmaßnahmen erlangten Beweismittels

vorrangig: unselbstständige Beweisverwertungsverbote, welche an die Rechtmäßigkeit der Beweiserhebung anknüpfen

1. Rechtswidrigkeit der Beweiserhebung
 - a) Rechtsgrundlage
 - b) Anordnungsbefugnis
 - c) weitere Voraussetzungen: Adressat, Verdachtsgrad, Katalogtaten, Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit
2. Verwertbarkeit
 - a) gesetzlich normierte Beweisverwertungsverbote
 - b) sonst: Abwägung zwischen dem staatlichen Interesse an der Wahrheitsermittlung und Strafverfolgung im Einzelfall und den Interessen des Beschuldigten
 - staatliches Interesse abhängig von der Schwere der Tat, der Stärke des Tatverdachts und der Menge anderer Beweismittel
 - Interessen des Beschuldigten abhängig von der Schwere der Grundrechtsverletzung und des Verfahrensverstößes, Vorsatz und Willkür
 - auch einzubeziehen: hypothetisch rechtmäßiger Ersatzeingriff
 - c) Widerspruchslösung (str.): Rspr. fordert bei den meisten Verstößen, dass der Beschuldigte der Verwertung bis zum Ende der jeweiligen Beweiserhebung widerspricht (§ 257 StPO), wenn er verteidigt wird, rechtskundig ist oder durch den Richter auf das Widerspruchserfordernis hingewiesen wurde

nachrangig: selbstständige Beweisverwertungsverbote, welche die Verwertung rechtmäßig erhobener Beweise verbieten

Verwertbarkeit von Erkenntnissen aus Vernehmungen im Hauptverfahren

- Verlesung des Protokolls grds. gem. § 250 S. 2 StPO unzulässig, außer §§ 251 ff. StPO
- Vernehmung der Vernehmungsperson
 - kein Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz, da der Zeuge vom Hörensagen nur über seine eigene Wahrnehmung aussagt und der Unmittelbarkeitsgrundsatz nicht fordert, dass immer das sachnächste Beweismittel eingesetzt werden muss
 - gesetzlich normierte Beweisverwertungsverbote (insbes. § 136a und § 252 StPO (absolutes Beweisverwertungsverbot)
 - gesetzlich nicht normierte Beweisverwertungsverbote, unselbstständige Beweisverwertungsverbote (rechtswidrige Vernehmung, Abwägungslehre, Widerspruchslösung)

Erfolgsaussichten eines Rechtsmittels

1. Zulässigkeit des Rechtsmittels

- a) Statthafte Rechtsmittel
- b) Zuständigkeit
- c) Rechtsmittelberechtigung
 - (1) Antragsberechtigung
 - (2) Beschwer
- d) kein Verzicht und keine Rücknahme (§ 302 StPO)
- e) ordnungsgemäße Einlegung und Begründung

2. Begründetheit des Rechtsmittels

- a) Gesetzesverletzung
 - (1) Missachtung von Verfahrenshindernissen
 - (2) Verstoß gegen verfahrensrechtliche Normen (Verfahrensrüge)
 - (3) Verstoß gegen das materielle Recht
- b) Beruhen des Urteils auf der Gesetzesverletzung
 - (1) absolute Revisionsgründe gem. § 338 StPO
 - (2) relative Revisionsgründe
 - nach den Umständen des Einzelfalls
 - beruht schon darauf, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Urteil ohne den Fehler anders ergangen wäre